

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Sechster Band.

Mit 2 Siegeltafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1881.

XVI.

Die Siegel

der

deutschen Könige und Kaiser

aus der salischen Periode 1024—1125.

Von

H. Bresslau.

Im Anschluss an die von Karl Foltz (N. A. III, 11 ff.) veröffentlichte Zusammenstellung der Königs- und Kaisersiegel aus der sächsischen Zeit beabsichtige ich im Folgenden eine in gleicher Weise und nach gleichem Schema angeordnete Zusammenstellung für das nächste Jahrhundert zu geben¹⁾. Der nächste Anlass dazu lag in der von mir übernommenen Bearbeitung der salischen Periode für die von v. Sybel und Sickel begonnene Publication der 'Kaiserurkunden in Abbildungen'; in den begleitenden Erklärungen werde ich mit den hier gewählten Nummern die Siegel bezeichnen. Ihre Rechtfertigung wird meine Arbeit, wie ich hoffe, in sich selbst finden: ich darf es sagen, dass sie nicht unwesentliche Berichtigungen und Ergänzungen zu dem bietet, was bisher über diese Siegel bekannt geworden ist. Für absolute Vollständigkeit des Materials kann ich freilich nicht bürgen; doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass mir nicht viel wichtiges entgangen ist: ich habe von den Originalen oder angeblichen Originalen, deren jetziger Aufbewahrungsort bekannt ist, aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. mehr als neun Zehntel, aus der Heinrichs IV. und Heinrichs V. mehr als drei Viertel grösstentheils durch eigene Untersuchung, andere durch zuverlässige Mittheilungen Anderer kennen gelernt; es ist nicht wahrscheinlich, dass die mir unbekannt gebliebenen Siegel, über die ich ausserdem zum Theil noch einige Mittheilungen den mir gütigst zur Einsicht verstatteten Sammlungen der Monumenta Germaniae entnehmen konnte, noch zahlreiche neue Aufschlüsse bieten werden.

Die allgemeinen Bemerkungen über die Besiegelung, mit denen Foltz seine Arbeit begann, sind grösstentheils unverändert auch für die salische Epoche gültig, so dass ich auf ihre Wiederholung verzichten konnte; auf einzelne Abweichungen werde ich gelegentlich in einigen anderen Abhandlungen

1) Ich habe aber darauf verzichtet, bei den Angaben über das Vorkommen der einzelnen Siegel die falschen Urkunden als solche zu bezeichnen, da ich noch nicht überall die diesbezüglichen Untersuchungen abgeschlossen habe.

über Kaiserurkunden der salischen Zeit, die ich in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen gedenke, zurückzukommen Veranlassung haben. Nur einige mit der Besiegelung zusammenhängende Fragen von allgemeinerem diplomatischen Interesse glaubte ich schon hier besprechen zu müssen: ihre Erörterung ist der Beschreibung der Siegel vorangestellt. Die in der letzteren gebrauchten Abkürzungen sind aus der Arbeit von Foltz bekannt: hinzugekommen ist nur die Sigle BS, womit ich eine Sammlung von Siegelabgüssen bezeichne, die aus den Königlichen Museen vor einiger Zeit in den Besitz des Berliner Geheimen Staatsarchivs übergegangen, bisher aber wenig benutzt ist.

Italienische und deutsche Siegel. Unabweisbar erscheint mir, ehe auf die einzelnen Siegel eingegangen werden kann, zunächst die Erörterung eines bisher immer nur gelegentlich berührten Punktes, der Frage, ob für Italien ein eigener, von dem deutschen verschiedener Siegelstempel in Gebrauch gewesen sei. Davon scheint noch für die Zeit der sächsischen Kaiser keine Rede sein zu können: wenn unter Otto I. und Otto II. mehrere Siegelstempel neben einander vorkommen, so ist es bisher nicht möglich gewesen, ein Princip, nach welchem bald der eine, bald der andere angewandt ist, zu ermitteln; insbesondere hat sich eine Scheidung nach Kanzleien oder etwa nach dem Ausstellungsorte nicht durchführen lassen¹⁾. Etwas anders scheint die Sache schon unter Heinrich II. zu stehen; unter diesem Herrscher scheinen wenigstens in der Kaiserzeit nach den Zusammenstellungen von Foltz²⁾ in der italienischen Kanzleiabtheilung ausschliesslich Metallbullen verwandt zu sein (nur zwei Urkunden von Monte Cassino machen nach Gattola und Schum, N. Arch. I, 142, eine Ausnahme), die in Deutschland nur für Urkunden gewisser besonders bevorzugter Stifter zum Gebrauch kamen.

Für die Untersuchung über den Kanzleibrauch der salischen Zeit ist auszugehen von einem Diplom Heinrichs IV. für seinen italienischen Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli, vom 3. Jan. 1069, St. 2721. 'Hanc precepti paginam sigillo nostro teutonico sigillari infra iussimus', heisst es in diesem Diplom, und wenn dasselbe echt ist, so wird mindestens für die Zeit Heinrichs IV. als sicher anzunehmen sein, dass zwischen einem italienischen und einem deutschen Siegel unterschieden wurde. Ich habe über diese Urkunde, die ich zuerst im Jahre 1872 gesehen habe, schon früher³⁾ einige Bemerkungen gemacht, indem ich ihren Ursprung aus der kaiserlichen Kanzlei

1) Foltz, N. Archiv III, 21. 2) a. a. O. S. 41. 3) N. Archiv I, 418.

bestritt und ihre Echtheit bezweifelte. Und in der That bietet sie des Auffallenden genug, was mein damaliges, aus unzureichender Kenntniss der Kanzleibräuche Heinrichs IV. und nicht genügend ausgebildeter Beobachtungsgabe hervorgegangenes Urtheil zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen kann. Die Schrift ist höchst eigenthümlich, eine Kanzlerrecognition fehlt ganz, die ganze Datierung ist in absonderlich geformten Majuskeln geschrieben. Nichtsdestoweniger ist das Schriftstück, wie ich jetzt nach nochmaliger Untersuchung desselben und auf Grund umfassenderer Kenntniss aufs bestimmteste versichern kann, eine echte Kanzleiausfertigung. Von dem Schreiber derselben, den ich Gregorius A nenne, rühren ausser diesem Stücke noch St. 2799 für S. Salvator zu Pavia (Or. Mailand), sowie das Eschatokoll von St. 2735 für das Kloster San Benigno zu Fruttuaria (Or. Turin) und von St. 2781 für die Badia zu Florenz (Or. Florenz) her, wahrscheinlich hat derselbe, wie schon aus dem Druck zu schliessen ist, auch das jetzt in der Biblioteca Vittorio Emmanuele zu Rom befindliche, im Arch. della società Romana di storia patria II, 449 veröffentlichte Diplom St. 2685 für Farfa geschrieben, endlich stammt von seiner Hand auch das im Staatsarchiv zu Parma befindliche Original eines kurz vor dem Tode Gregors von Vercelli geschriebenen Briefes desselben an seine Schwester, die Gräfin Adelheid von Piacenza, der bei Campi, Dell' ist. eccl. di Piacenza I, 520 ziemlich correct gedruckt ist¹⁾. Ist damit der Kanzlei-Ursprung unserer Urkunde erwiesen²⁾, so ist es um so bedauerlicher, dass ein Siegel an derselben sich nicht erhalten hat. Dass sie besiegelt war, möchte ich freilich nicht mehr so bestimmt wie früher in Abrede stellen: aber nur einige etwas bräunlich gefärbte Stellen des Pergaments im Umkreise eines unter dem Monogramm befindlichen Loches deuten darauf hin, vom Siegel selbst ist nichts mehr vorhanden. Dagegen liess sich bei längerer, unter günstiger Beleuchtung vorgenommener Betrachtung die Nachtragung des Vollziehungsstrichs im Monogramm doch noch erkennen. Als Grund des Fehlens der Kanzlerunterschrift könnte man vielleicht betrachten, dass der Kanzler Bedenken trug, ein Diplom für sich selbst zu recognoscieren und mit dem von ihm verwahrten Siegel zu versehen; grade in der Beglaubigung durch das Siegel der deutschen Kanzleiabtheilung konnte unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen eine erhöhte Garantie der Echtheit liegen. Dagegen aber spricht, dass nicht

1) Das Or. von St. 2630 habe ich leider nicht ermitteln können. Es soll nach Mon. Boica XXIX^a, 165, N. a ein wohl erhaltenes Siegel gehabt haben, dessen Kenntniss um so wichtiger sein würde, da keins der anderen Stücke ein Siegel jetzt aufweist. 2) Vgl. auch die Bestätigung von 1083, St. 2852.

nur auch bei St. 2737 (Or. nicht erhalten), gleichfalls einer Schenkung für Kanzler Gregor, sondern auch bei St. 2735 für Fruttuaria (Or. Turin) die Kanzlerunterschrift fehlt und dass zwei andere zwischen St. 2721 und 2735 liegende Urkunden für Treviso, St. 2733 und 2733^a (N. Archiv III, 126) im Namen des deutschen Kanzlers Adalbero und des deutschen Erzkanzlers Siegfried von Mainz recognoscirt sind¹⁾. Doch auf diese Frage wird in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

Steht nach dieser Darlegung fest, dass die Kanzlei Heinrichs IV. im Jahre 1069 ein deutsches und ein italienisches Siegel unterschied, so wird es Aufgabe der Untersuchung sein, zu ermitteln, ob unter diesem Herrscher wie unter früheren und späteren Saliern sich auch die uns erhaltenen Siegelabdrücke in dieser Beziehung unterscheiden lassen. Diese Untersuchung wird nun freilich durch den oft beklagten Umstand, dass an den italienischen Urkunden so selten die Siegel erhalten sind und dass wir daher nur über ein sehr kleines Material verfügen, sehr erschwert; trotzdem aber wird es möglich sein, wenigstens zu einem einigermaßen gesicherten Ergebnis zu gelangen.

Aus der Königszeit Konrads II. ist uns kein italienisches Siegel aufbewahrt, nur an St. 1913 befindet sich noch ein kleines Bruchstück, das einen Theil des Obergewandes des Königs zeigt, eine Identificierung aber nicht zulässt. Aus der Kaiserzeit haben wir sechs Wachssiegel an St. 1944. 1949. 1951. 2094. 2106. 2112. Von diesen sind die Siegel von St. 1944 und 1951 sicherlich, das von St. 1949 wahrscheinlich (die schlechte Erhaltung erlaubt kein ganz bestimmtes Urtheil) desselben Stempels, der bis Ende April 1029 in Deutschland verwandt wurde. Ebenso ist das Siegel von St. 2094 identisch mit dem in Deutschland vom Juni 1035 bis zum Tode des Kaisers gebrauchten. Anders dagegen steht es mit den Siegeln von St. 2106. 2112. Auch bei diesen stimmt zwar das Bild mit dem letzterwähnten Typus überein, aber die Umschrift fügt dem Titel des Kaisers das Wort 'pius' hinzu, das auf keinem deutschen Siegel vorkommt. Könnte man, falls nur ein Abdruck dieses Stempels erhalten wäre, an der Echtheit desselben zweifeln, so wird jeder derartige Zweifel durch das doppelte Vorkommen an Diplomen für Parma und Chur beseitigt. Und wenn man erwägt, dass auch in der Titelzeile der Urkunden Konrads II. grade in italienischen Stücken und nur hier dem Namen des Herrschers Beiworte

1) Ebenso St. 2691, Or. früher im Besitz des Pater Theiner, recogn. Sigihardus, geschrieben von demselben Schreiber wie das im Namen Gregors recognoscirte Münchener Or. St. 2700.

wie clementissimus, excellentissimus, pacificus hinzugefügt werden¹⁾, so wird man es um so weniger auffällig finden, dass das italienische Kaisersiegel desselben, dessen Existenz eben dargethan ist, ein ähnliches Prädikat enthielt.

Auch aus der Zeit Heinrichs III. sind mir nur wenige Siegel an italienischen Urkunden bekannt, eins aus der Königs-, sechs aus der Kaiserzeit an St. 2225. 2321 Fg. 2338. 2440. 2484. 2502, wozu das Siegel von St. 2392, das vielleicht, und das von 2428, das sicher nur Nachbildung ist, und das mir aus der Beschreibung Schums bekannte Siegel von St. 2473 hinzukommen. Von diesen ist nun das Siegel von 2225 identisch mit dem sonst nur für Deutschland verwandten Königs-siegel N. 2 und sind die Siegel von St. 2321. 2338, die in Italien ausgestellt sind, sowie dasjenige des in Deutschland geschriebenen und von einem sonst vorzugsweise für deutsche Urkunden verwandten Schreiber herstammenden Diploms für S. Salvator bei Lucca (St. 2440) gleich dem deutschen Kaisersiegel, aber auch St. 2473 oder das Muster, dem dasselbe nachgebildet wurde, gehört demselben Stempel an. Dagegen ist der Stempel, dem die Siegel von 2484. 2502 (und 2392. 2428) angehören, wesentlich von dem deutschen verschieden; indem er das Brustbild des Herrschers zeigt, kehrt er zu ottonischem Typus zurück. Und da dies Siegel für Deutschland nur einmal, ausnahmsweise, in einer in Italien ausgestellten, von einem in beiden Kanzleiabtheilungen beschäftigten Beamten geschriebenen Urkunde (St. 2472) zur Verwendung gekommen ist, während alle anderen deutschen Urkunden mit einem anderen Stempel gesiegelt sind, so sind wir vollberechtigt, auch für die Zeit Heinrichs III. das Vorkommen eines italienischen Kaisersiegels zu constatieren.

Noch kleiner ist die Zahl der mir bekannten italienischen Siegel Heinrichs IV. Von den vier, die da in Betracht kommen, scheint das gänzlich zerbrochene Siegel an St. 2700 (von einem sonst nur in der deutschen Kanzlei beschäftigten Schreiber) ebenso wie das gut erhaltene an St. 2837 (Or. Lucca, Schreiber Burchardus Mon. A, von dem auch St. 2832 in Siena) von dem in Deutschland zuletzt verwandten Königs-siegel sich nicht zu unterscheiden; ob doch vielleicht kleine Differenzen vorhanden sind, würde sich nur auf Grund einer ganz detaillirten Vergleichung von Abgüssen feststellen lassen, meine Notizen ergeben nichts derartiges. Ebensowenig lässt sich in Bild und Schrift irgend ein Unterschied zwischen dem Fragment eines Kaisersiegels an St. 2860 (Or. Verona) und dem gut erhaltenen Siegel an St. 2869 (Or. Brescia) einer- und dem ersten deutschen Kaisersiegel Heinrichs IV. anderer-

1) Bresslau, Kanzlei Konrads II, S. 57.

seits constatieren. Grade aus der Regierung also, für die uns das Vorhandensein eines eigenen italienischen Siegels ausdrücklich und urkundlich bezeugt ist, ist mir ein Exemplar desselben nicht bekannt geworden.

Dasselbe rein negative Resultat ergibt sich endlich auch für die Zeit Heinrichs V. Hier sind mir gar nur zwei Kaisersiegel aus Italien bekannt geworden, von welchen das fragmentarische von St. 3061 (Or. Mailand) sicher, das von St. 3148 (Or. Novara, unter verschlossenem Glasrahmen, eine genauere Untersuchung und Ausmessung ward nicht verstattet) wahrscheinlich von dem Stempel des ersten deutschen Kaisersiegels herrühren.

Immerhin bleibt das gewonnene Ergebnis nicht ohne Interesse: mindestens die drei ersten Salier haben sich danach, wenigstens zeitweise, für Italien eines eigenen, von dem deutschen verschiedenen Siegelstempels bedient. Nur darf man hier so wenig wie sonst in der Kanzlei eine ganz strenge geschäftsmässige Scheidung erwarten. Was in jener Urkunde für Vercelli ausdrücklich erwähnt wird, die gelegentliche Verwendung des deutschen Stempels auch für italienische Sachen, das ist, wie wir oben sahen, unter Konrad wie unter Heinrich III. und IV. auch ohne solche Erwähnung vorgekommen. Und wenigstens unter Heinrich III. hat man einmal in Italien offenbar aus Bequemlichkeitsrücksichten eine deutsche Urkunde mit italienischem Stempel beprägt. Wie mit den Schreibern, so halfen sich die Kanzleiabtheilungen mit den Siegeln aus; und eine so fest bestimmte Ordnung und Genauigkeit des Vorgehens, wie etwa im 13. Jahrhundert in der päpstlichen, war in der kaiserlichen Kanzlei des 11. Jahrhunderts gewiss nicht für erforderlich gehalten.

Die Frage, ob unbesiegelte Originale vorkommen, ist für das 10. Jahrhundert von Foltz verneint worden¹⁾; er nimmt an, dass diejenigen Stücke, die nicht besiegelt worden sind, auch nicht als von der Kanzlei anerkannte Ausfertigungen betrachtet werden können: er sieht sie an entweder als von den Parteien geschriebene Urkunden, die nie der Kanzlei zur Bestätigung eingereicht oder von ihr zurückgewiesen wurden, oder als unvollzogene, ungiltige Exemplare der Kanzlei, für welche vielleicht schon die Schreibtaxen bezahlt waren und welche man der Partei überliess, ohne damit eine Anerkennung der Urkunde zu beabsichtigen.

Dass das letztere in der That vorkam, dafür liefert das eine der beiden Exemplare von St. 2368, die in den 'Kaiser-

1) N. Archiv III, 23. 24.

urkunden in Abbildungen' zur Reproduction gelangen werden, ein bemerkenswerthes Beispiel. Beide sind von demselben Kanzlei-beamten geschrieben; das eine (2368^a, Lauenstein S. 106) hat ein Fragment des Siegels, vollzogenes Monogramm und Beizeichen; in dem anderen (2368^b, Eccardus col. 301) fehlen dem Monogramm der Vollziehungstrich, dem Beizeichen die Interpunction vor und die Kreuze nach demselben; an der Stelle, wo sonst das Siegel zu sitzen pflegt, ist ein rechteckiges Stück Pergament ausgeschnitten. Der Text unterscheidet sich namentlich dadurch, dass in a der Umstand nachdrücklicher erwähnt wird, dass der Kaiser den (zum zehnten Mal wiederkehrenden) Todestag seines Vaters Konrad II. in Hildesheim verbracht und die Schenkung von Poppenburg zu dessen Gedächtnis und mit dem Beding vollzogen habe, dass dieser Jahrestag für alle Zeiten in Hildesheim mit Almosen, Vigilien und Messen begangen werde; auch in der Datierung ist der Todestag Konrads noch einmal betont. Es ist nun klar, dass der Text b, dem diese Hervorhebung fehlt, eben deshalb beanstandet und unvollzogen geblieben ist; vielleicht war er schon besiegelt und das Siegel ist herausgeschnitten worden, vielleicht sollte aber auch die Ausschneidung eines Stückes an der Siegelstelle nur die mangelnde rechtliche Giltigkeit des Schriftstückes zweifellos machen. Trotzdem ist das Schriftstück der Partei ausgeliefert, in Hildesheim aber nur als Abschrift betrachtet worden, wie die Bemerkung 'copia' auf der Rückseite der Urkunde beweist.

Im übrigen ist die Zahl der unbesiegelten Stücke salischer Zeit nicht gross. Von den bei Stumpf, Wirzburger Immunitäten II, 20, N. 33 angeführten sind St. 2716. 2725 auszuscheiden; St. 2716 mit vollzogenem Monogramm (der Vollziehungstrich nachgetragen) war sicher besiegelt; kleine Reste des Wachses an dem Kreuzschnitte, sowie der Abdruck des Umfangs des Siegels auf Vorder- und Rückseite des Pergaments haben sich erhalten; 2725 mit vollzogenem Monogramm (Nachtragung nicht zu erkennen) hat im Kreuzschnitt noch Spuren des Bindfadens, mit dem man versucht hat, das ursprünglich vorhanden gewesene Siegel, nachdem es ausgerissen war, künstlich wieder zu befestigen. Im übrigen kommen folgende Fälle in Betracht: St. 1911, angebl. Or. in Bergamo, war nie besiegelt, obwohl Versuche gemacht sind, ein Siegel künstlich zu befestigen; das Stück ist nicht Or., sondern Abschrift aus dem 11. Jahrhundert. — St. 2056, zweite Ausfertigung in München, ohne Kreuzschnitt und unbesiegelt; im Monogramm fehlt der Vollziehungstrich, vor kal. Mai die Zahl, in der Corroboratio Lücke für bullae nostrae oder sigilli nostri. Das Stück ist wahrscheinlich wegen mehrerer Auslassungen, die Ueberschreibung von Worten nöthig machten, beanstandet,

statt dessen eine andere Ausfertigung geschrieben. — St. 2058, Or. Ravenna, nie besiegelt, Monogramm vollzogen, aber die Verlängerung des Vollziehungstriches fehlt. Für die Kanzlerunterschrift, die gleichfalls fehlt, sind zwei Zeilen Raum gelassen. Die Urkunde ist ausgestellt zur Zeit der Vacanz des italienischen Kanzleramtes; wahrscheinlich sollte die Kanzlerunterschrift nach der Ernennung des neuen Kanzlers nachgetragen und von ihm auch die Besiegelung vorgenommen werden, was dann unterblieben ist. — St. 2138, zweites Exemplar in München ohne Königs- und Kanzlerunterschrift und Daten, nur Copie. — St. 2242 von Kanzleihand mit vollzogenem Monogramm (Nachtragung des Vollziehungstriches erkennbar) und Beizeichen, davor keine Interpunktion, dahinter drei Kreuze; Kreuzschnitt für das Siegel vorhanden, aber nie besiegelt. St. 2380 in Brescia, nie besiegelt, aber nicht Or., wie dort behauptet wird, sondern Abschrift saec. XII. — St. 2335 (Or. in der Bibliothek des Königs in Turin), Monogramm vollzogen, Recognitions- und Beizeichen vorhanden, von zwei Kanzleibeamten geschrieben; die ganze Zeile *'intra urbem quoque Albinganum — prefatę canonicę pertinentem'* ist übergeschrieben und die Urkunde wegen dieses Mangels wahrscheinlich nicht besiegelt worden (auch ein Kreuzschnitt ist nicht vorhanden); ob eine neue Ausfertigung gemacht worden ist, muss dahin gestellt bleiben. — St. 2366 (Or. Padua) nie besiegelt, im Monogramm fehlt der Vollziehungstrich, ebenso fehlen Recognitions- und Beizeichen — also nicht vollgiltige Ausfertigung von einem deutschen Kanzleischreiber; vgl. aber Steindorff, Heinrich III, Bd. I, 355 und N. 11. — St. 2367 von Kanzleihand, ohne Vollziehungstrich im Monogramm und ohne Beizeichen, kein Kreuzschnitt und keine Spur des Siegels; vor kal. Iunii Lücke¹⁾; also nicht zur Perfection gelangte Schenkung, die auch Adam. Brem. nicht erwähnt. — St. 2671, Or. in Wien, in den Regesten als 'nie besiegelt' verzeichnet, zeigt auf der Vorder- und Rückseite des Pergaments in einem gelben Kreis die Spuren des ehemaligen Siegelrandes und auf der Rückseite auch noch Reste des Wachses. — St. 2685, Or. in Rom, jetzt gedruckt Arch. della Società Romana II, 449, ohne Daten, im Monogramm (auch nach der Abschrift Bethmanns in den Papieren der Mon. Germ.) fehlt der Vollziehungstrich, im Text eine Lücke, wo in der Copie des Reg. Farfense N. 980 *'sancti Caesarii'* steht. Das Stück ist offenbar unvollzogen geblieben und durch die mit Datierung versehene Ausfertigung ersetzt, von der im Reg. Farf. Abschrift vorliegt. — St. 2822 Abschrift des s. Z. im Kloster San Gregorio zu

1) Danach ist auch Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 366, N. 1 zu berichtigen.

Rom befindlichen Or. von Pabst in den Papieren der Mon. Germ.; von Kanzleihand, wie es scheint; nie besiegelt, aber auch unvollzogen, der Vollziehungstrich im Monogramm fehlt. — St. 2867, die seidene Schnur, von der Lacomblet in der Anmerkung spricht, ist nicht mehr vorhanden; wenn die Urkunde überhaupt aus der Kanzlei hervorgegangen und echt ist, war sie bulliert. — St. 2942, für St. Simeon zu Trier, Kreuzschnitt vorhanden, aber nie besiegelt; Monogramm mit (wie es scheint nachgetragenen) Vollziehungstrich und Beizeichen. In der Datierung zahlreiche Rasuren, Lücke für Tag und Monat. Die Urkunde stammt von einem Schreiber, der ausserdem nur noch das mit falschem Siegel versehene Stück St. 2971 gleichfalls für St. Simeon und ausserdem St. 2949 für St. Maximin (kleines Siegelfragment, dessen Echtheit nicht sicher festzustellen ist) geschrieben hat. Alle drei Stücke, insbesondere aber die beiden für St. Simeon, sind unter diesen Umständen zu beanstanden und können nicht als echte Kanzleiausfertigungen gelten. — St. 2996 wohl nicht in der Kanzlei besiegelt, ohne Vollziehungstrich im Monogramm und ohne Recognition und Daten, aber von Kanzleihand und keineswegs unecht, wie Hidber meint. An die Stelle dieses unvollzogen liegen gebliebenen Stückes trat die echte Kanzleiausfertigung, Hidber, Schweiz. Urkundenregister N. 1460, die im Text einen Satz mehr hat, gleichfalls mit unvollzogenem Monogramm, aber mit Spuren echter Besiegelung. — St. 3010, ohne Kreuzschnitt und nie besiegelt, wenn auch mit vollzogenem Monogramm. Dafür trat die vollständigere Urkunde St. 3011, von derselben Hand, mit Spuren früherer Besiegelung, ein. Uebrigens ist bei beiden Stücken der Ursprung in der Kanzlei nicht sicher.

Recapitulieren wir, so ergibt sich, dass der von Foltz aufgestellte Satz auch für die salische Zeit seine Giltigkeit behält. Abgesehen von dem unter Ausnahmeverhältnissen aufgestellten Diplom, St. 2058, scheint nur ein Stück, St. 2242, dem bestimmt zu widersprechen. Bei dieser Schenkung für Bischof Kadeloh von Naumburg ist nun aber zu erinnern, dass sie von einem Kanzleibeamten geschrieben ist, der unter Kadeloh als italienischem Kanzler seine Laufbahn begonnen und jedenfalls zu demselben in näheren Beziehungen gestanden hat. Schreiber und Empfänger der Urkunde waren mit den Kanzleibräuchen und der Wichtigkeit der Besiegelung demnach so vertraut, dass hier gewiss am wenigsten die Annahme gestattet ist, dieselbe sei aus blosser Nachlässigkeit unterblieben. Will man da nicht wirklich an eine Fälschung in der Kanzlei (vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 7), die vielleicht nur in unberechtigter Hinzufügung des Vollziehungstriches bestanden

zu haben braucht, denken¹⁾), so muss irgend eine andere positive Ursache die Besiegelung verhindert haben: jedenfalls ist der eine besondere Fall nicht geeignet, die Regel zu erschüttern.

In diesem Zusammenhang sind auch die unten bei den falschen Siegeln verzeichneten Fälle zu erwähnen, in denen an den Urkunden zwar eine Siegelmasse, aber kein Siegel sich befindet, weil jede Beprägung fehlt. Von denselben ist der Wachsklumpen an St. 2121 ein plumpes Machwerk eines ungeschickten Fälschers; bei St. 2218 aber, St. 2775 und St. 3092 ist die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, dass die Aufprägung des Stempels lediglich durch eine Nachlässigkeit der Kanzlei unterblieben ist. Freilich ist das bei St. 2218 wegen der Art der Befestigung nicht wahrscheinlich, und auch in den beiden anderen Fällen bietet sich noch eine andere Erklärung. Wie im 10.²⁾), so ist auch im 11. Jahrhundert häufig der eigentliche Siegelkörper aus gröberem, oft auch dunklerem Wachs vorbereitet, dann die Vertiefung auf der Vorderseite mit einer meist feineren Wachsschicht überzogen, die nun beprägt wurde. Dies Verhältnis zeigt sich deutlich z. B. bei St. 2546. 2770. 2885 u. s. w. und es ist nicht ausgeschlossen, dass etwa nur diese obere Platte bei St. 2775 und St. 3092 verloren oder abgelöst ist. Andererseits würde auch die Annahme einer Nachlässigkeit der Kanzlei bei der Besiegelung nicht an und für sich abzuweisen sein. Ist es doch auch vorgekommen, dass man den Stempel nicht nur schief, sondern gradezu verkehrt aufprägte wie in St. 3031³⁾), oder dass die Wachsmasse durch den Kreuzschnitt verkehrt durchgedrückt wurde, so dass der Stempel sich auf der Rückseite des Pergaments befindet, wie bei St. 3173.

Nachträgliche Besiegelung. Besiegelung durch andere Herrscher. Besiegelung nicht königlicher Urkunden. Nichtkönigliche Siegel an Königsurkunden. Für die Annahme nachträglicher Besiegelung durch denselben Herrscher können vielleicht diejenigen Urkunden angezogen werden, die sehr bald nach der Königskrönung oder Kaiserkrönung ausgefertigt sind. Denn darin wird Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 176, II, 202, gegen meine frühere Ausführung, Kanzlei Konrads II. S. 84, zuzustimmen sein,

1) Die Bestätigung der Schenkung von Fulkmeresroth in St. 2403, die Lepsius S. 212 anführt, entbehrt der Beweiskraft. Denn dies im 12. Jahrhundert entstandene Schriftstück beruht zwar auf theilweise echter Grundlage, kann aber für die einzelnen darin bestätigten Schenkungen keinen vollen Glauben beanspruchen. An späteren Bestätigungen fehlt es.
 2) Vgl. N. Archiv III, 17. 3) S. das Facsimile bei Sickel, Mon. graph. Fasc. 5. Tafel 7.

dass eine Anfertigung des Siegelstempels an einem Tage nicht wahrscheinlich ist. Bei dem einzigen Falle, der für die salische Zeit in dieser Beziehung in Betracht kommt, St. 1852, bietet sich indess noch eine andere Erklärung, wenn man Datierung nach der Handlung annimmt; die Beurkundung braucht dann erst nach der Anfertigung des Siegelstempels erfolgt zu sein. — Sicher würde nachträgliche Besiegelung dargethan werden durch das Vorkommen eines Kaisersiegels an einer Urkunde aus der Königszeit. Dafür findet sich im 11. Jahrhundert nur ein scheinbares Beispiel, St. 2779, das näherer Besprechung bedarf. Die Urkunde ist von Stumpf für unecht erklärt worden, wie es scheint, wegen ihrer Daten (ind. X. statt XII. und a. regni XX. statt XVIII, ann. ord. fehlen) sowie wegen der Intervention Rutperts von Bamberg, die allerdings im Juni 1074 ganz unpassend ist, da Rutperts Vorgänger Hermann erst im Juni 1075 entsetzt, Rutpert selbst erst im Nov. 1075 ernannt ist. Trotzdem ist die Urkunde keine Fälschung; und grade bei ihrer Untersuchung zeigt sich aufs neue, wie nur die systematisch durchgeführte Schriftvergleichung auf diesem Gebiet vor Fehlschlüssen bewahren kann. St. 2779 ist seinem ganzen Umfang nach von einem Kanzleibeamten geschrieben worden, den ich vorläufig mit der Chiffre Humbertus A bezeichne, und dessen Thätigkeit ich bis jetzt vom August 1089 bis zum Februar 1095 verfolgen kann. Am meisten hat er allerdings grade für Meissen gearbeitet: ausser unserem Stücke stammen von ihm St. 2901. 2909, und von St. 2927, über das ich mir eine nähere Aeussderung noch vorbehalten muss, hat er mindestens einige Theile geschrieben. Ausserdem aber rühren das Eschatokoll von St. 2899 für den Bamberger Ministerialen Meinger und von St. 2900 für Stablo-Malmedy (echt, aber erste Zeile und Text mit partieller Nachahmung der Schrift von St. 2184 im Kloster geschrieben, daher der kanzleiwidrige Titel wie das seltsame Chrismon), sodann St. 2914 für Speyer und 2918 für St. Gallen ganz von seiner Hand her. Bei unserem Stücke tritt die Schriftgleichheit namentlich in der Datierungszeile mit voller Evidenz hervor; im Text in der ersten Zeile und in den Subscriptionen steht es St. 2909 nahe, weicht aber doch bei aller Gleichheit des allgemeinen Schriftcharakters in einzelnen Formen ab. Das erklärt sich indessen leicht, wenn man annimmt, dass der Schreiber durch Vorlage eines echten Originals aus den siebziger Jahren beeinflusst worden ist; namentlich das Wort rex in der ersten Zeile und die vierfache Reihe von Interpunctionen in und hinter demselben sind sichtlich einem solchen nachgezeichnet. Bei diesem Schriftbefunde und in Betracht, dass St. 2779 ein echtes Kaisersiegel aufweist, ist nur eine Annahme möglich: wir haben eine Neuausfertigung einer

Urkunde aus dem Jahre 1074 vor uns, deren Protokoll (abgesehen von der wahrscheinlich nicht vollständig ausgeführten Datierung) man beibehielt, die aber, als sie wahrscheinlich im Mai 1091 geschrieben ward, natürlich mit dem Kaisersiegel versehen wurde¹⁾. So hat auch die Nennung Rutperts von Bamberg nichts auffälliges: entweder hat er wirklich die Neuausfertigung erwirkt, oder in der Vorlage war der abgesetzte Bischof Hermann erwähnt, an dessen Stelle der Schreiber aus begreiflichen Gründen den Namen des Nachfolgers setzte. Aber auch die Daten hängen damit zusammen: nach anni ordinationis zählt Humbertus A in keiner der von ihm geschriebenen Urkunden, darum liess er sie auch in St. 2779 weg. Mit der Indictionsrechnung findet er sich nicht zurecht; meist bleibt er hinter der richtigen Ziffer zurück, so in St. 2899 (XI statt XII), 2901 (XI statt XIII), 2909 (XII statt XIV), 2927 (XV statt III); ist 2779, wie ich annahm, gleichzeitig mit 2909 geschrieben, so hat der Schreiber von ind. XII, die er für 1091 annahm, nur 17 zurückgerechnet, um für 1074 auf ind. X zu kommen. In den Regierungsjahren eilt er umgekehrt immer den richtigen Ziffern voran: um zwei Einheiten in St. 2899 (XXXV statt XXXIII), 2900. 2901 (XXXVI statt XXXIV), um eine Einheit in St. 2909 (XXXVI statt XXXV) und 2918 (XXXVIII statt XXXVII), um drei Einheiten in St. 2914 (XXXVIII statt XXXV), 2927 (XLII statt XXXIX); es ist kein Wunder, dass er dem entsprechend auch in St. 2779 dieselben um zwei zu hoch ansetzt.

Fassen wir das gesagte zusammen, so ist St. 2779 echt und als Neuausfertigung mit Beibehaltung des Protokolls²⁾ anzusehen; nachträgliche Besiegelung durch denselben Aussteller ist durch diese Urkunde nicht zu belegen und demnach für die salische Zeit überhaupt unbezeugt.

Während nachträgliche Besiegelung durch andere Herrscher für das 10. Jahrhundert nicht zu erweisen ist³⁾, führt Ficker I, 284 drei derartige Urkunden des 11. Jahr-

1) Sachlich wird die Schenkung von Rothiboresdorf (Rokeborthorf) auch durch die Urkunde Rudolfs von Rheinfeld St. 2997 bezeugt, und diese stimmt mit 2779 in der zweiten Hälfte der dispositio so genau überein (vgl. namentlich die Pertinenzformel, wo in beiden das sonst ungewöhnliche *lacis ceterisque aquarum decursibus* begegnet), dass auch für sie schon Anschluss an jene erste Urkunde Heinrichs IV. angenommen werden darf. 2) Vgl. Ficker I, 294 ff. Beiläufig bemerkt, ist dies der einzige sichere Fall, den ich für solche Neuausfertigung in salischer Zeit kenne. Aber, wie schon Ficker bemerkt hat, die Sache entzieht sich leicht der Entdeckung überhaupt. 3) Vgl. Foltz, N. Archiv III, 23. Im Anschluss an dessen Bemerkung S. 23, N. 2 bespreche ich hier die von Stumpf, Wirzb. Immun. II, 19, N. 31 angeführten Diplome des 11. Jahrhunderts, welche, obgleich gefälscht, echte Siegel haben sollen. St. 2079 Siegel falsch; 2401 Siegel falsch; 2447 Text auf Rasur ge-

hunderts an: St. 2513. 2365. 2394. Die beiden letzteren, echte Diplome Heinrichs III, sind in der That durch echte Siegel Friedrichs I. beglaubigt, und ich habe keine Indicien dafür entdecken können, dass diese Siegel anderen Urkunden entnommen und an unseren Diplomen künstlich befestigt seien. Es muss also in der That angenommen werden, dass die beiden Urkunden der Kanzlei Friedrichs I. vorgelegt und besiegelt worden sind. Dabei braucht man aber nicht mit Ficker anzunehmen, dass sie, obwohl vollzogen, unbesiegelt geblieben waren (was gerade bei Urkunden für St. Simon und Judas zu Goslar, ein unter Heinrich III. innig mit der Kanzlei zusammenhängendes Stift, sehr unwahrscheinlich wäre und sonst, wie wir sahen, für diese Zeit nicht zu belegen ist), sondern es ist sehr möglich, dass es nur darauf abgesehen war, beschädigte oder verlorene Siegel durch unanfechtbare eines späteren Kaisers zu ersetzen. Dass man im 11. Jahrhundert in ähnlicher Weise verfahren ist, wie in diesen Fällen in der Kanzlei Friedrichs I, folgt daraus natürlich nicht. Anders steht es mit St. 2513, und dies Stück, das schon von Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 402 ff., und von Ficker I, 284 besprochen ist, erheischt, da an beiden Stellen der Sachverhalt nicht erschöpfend behandelt ist, wiederum eingehendere Erörterung. Darin haben Steindorff und vor ihm v. Heinemann, Cod. Anhalt. I, 95, sicher Recht, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Wenn aber der erstere Benutzung eines oder gar zwei verlorener echter Diplome Heinrichs III, betreffend Schenkungen an Kloster Ballenstedt, annahm, so kann ich dem nicht zustimmen; vielmehr ist die Schrift unserer Urkunde eine nicht ungeschickte, aber doch kenntliche Nachzeichnung des echten Diploms für Nienburg St. 2218; diesem sind auch Eingangsprotokoll, Königsunterschrift und Monogramm, sowie Kanzlerunterschrift entlehnt. Demgemäss kann die Fälschung erst in Nienburg erfolgt sein, d. h. erst, nachdem Ballenstedt diesem Kloster incorporiert war. Da die Urkunde des Grafen Adalbert von Ballenstedt, durch welche diese Incorporierung verfügt wurde, undatiert ist, so können wir nur sagen, dass dieselbe vor 26. Juli 1073 geschehen sein muss, da in der von diesem Tage datierten Urkunde Heinrichs IV. (St. 2764) bereits von der 'aeclesia Ballenstetin Niuwenburc abbatiae ap-

geschrieben, Signum, Kanzlerunterschrift und Siegel echt; 2482 erste Zeile, vollzogenes Monogramm und Signumzeile, sowie Siegel echt und der Kanzlei Heinrichs II. entstammend, vielleicht ein der Kanzlei entwandtes Blankett, das mit gefälschtem Text versehen wurde; 2513 s. oben; 2540 Siegel echt, von echter Vorlage hierher übertragen; 2749 Siegel plumpe Fälschung; 2384 nicht untersucht. Was die Beispiele von N. 32 a. a. O. betrifft, so vergleiche man über St. 2365. 2344 oben; 2472 hat echtes Siegel und ist echtes Diplom.

pendens' die Rede ist. Nach diesen Erörterungen glaube ich an die von Steindorff angenommene Existenz von echten Urkunden Heinrichs III. für Ballenstedt nicht, da es sonst dem Fälscher ohne Frage näher gelegen hätte, sich diese zum Muster zu nehmen, als eine Urkunde ganz anderen Inhalts für Nienburg. Der Schenkung für Ballenstedt, welche Heinrich III. 'nondum imperator sed rex' der Ballenstedter Kirche nach dem Zeugnis von St. 2764 gemacht hat, muss demnach die urkundliche Verbriefung gefehlt haben. Nun stimmen allerdings die beiden Schriftstücke St. 2513 und St. 2764 in ihren Angaben über das, was geschenkt worden ist, nicht überein. Nach 2513 sind es die Kirche in Osmarsleben und 8 mansen daselbst, ferner 1 m. in Badeborn, 2 in Westholz, 1 in Rothallasburch, 5 in Emmelsdorf, zusammen 17 Mansen. Die letztere Zahl ist in der Fälschung eigenthümlich geschrieben, hinter der X, zwischen dieser Ziffer und der V, befindet sich unter der Zeile ein Komma, über der Zeile ein I, eine Correctur, die ich nicht zu deuten weiss. In 2764 wird, da in ihr nur von Hufen die Rede ist, die Kirche von Osmarsleben nicht erwähnt. Im übrigen werden die obigen Angaben wiederholt, ausserdem aber noch 3 mansus in Welbsleben aufgezählt, die Gesamtsumme wird auf 21 m. berechnet, während die Addition doch nur 20 ergibt. In dorso wird auch bei St. 2513 die Zahl der geschenkten mansus auf 21 statt auf 17 angegeben. So befremdlich diese Thatsachen sind, so ist es doch nicht nöthig, auf Grund derselben eine erste, etwas eilfertige Verleihung von 17 mansus anzunehmen, die durch eine zweite über 20 ersetzt worden wäre; wir sahen schon, dass echte Urkunden Heinrichs III. überhaupt nicht vorauszusetzen sind. Vielmehr ist es sehr wohl denkbar, dass die 3 oder (wenn die Gesamtsumme richtiger ist) 4 Mansen in Welbsleben erst von Heinrich IV. hinzugefügt sind und nur durch ungenauen Ausdruck so erwähnt werden, als ob sie ebenfalls schon vom Vater desselben geschenkt wären. Unsere Fälschung stellte dann den Versuch dar, für die bloß mündlich vollzogene Tradition Heinrichs III. sich ein schriftliches Document zu verschaffen.

Mit diesem Sachverhalt hängt nun aber noch ein anderes zusammen. Am Schluss unserer Fälschung steht die Notiz, dass die nach dem Text durch Adalbert von Bremen im Beisein Heinrichs III. vorgenommene Weihe von Ballenstedt am 10. Juni 1053 erfolgt sei. Unter der Voraussetzung, dass die Weihe noch in die Königszeit Heinrichs fallen müsse, haben von Heinemann und Steindorff dies Datum in 10. Juni 1046 verändert. Ist eine solche willkürliche Aenderung schon an sich bedenklich — denn wie und aus welchem Grunde sollte man wohl in Nienburg auf den Gedanken gekommen sein, die

Gründung des Klosters sieben Jahre zu spät anzusetzen? — so ist sie in diesem Falle um so weniger rathsam, als der 10. Juni 1053 auf den Frohnleichnamstag, also eines jener hohen Feste, auf die man gern eine Kirchweih verlegte, der 10. Juni 1046 aber auf einen gewöhnlichen Wochentag fiel; als ferner am 6. Juni 1053 der Kaiser in Goslar war, also sehr wohl am 10. im Südharz in Ballenstedt sein konnte, um dann die Reise nach Westen fortzusetzen, während 1046 der Besuch von Ballenstedt sich wenigstens nicht ganz so bequem ins Itinerar fügt. Aber es ist auch gar kein Grund vorhanden, um deswillen, weil Heinrich die Schenkung nondum imperator sed rex vorgenommen hat, an dem überlieferten Weihedatum zu rütteln. Vielmehr wird der Sachverhalt der sein, dass noch in der Königszeit Heinrich III. dem Grafen von Ballenstedt für die von ihm zu gründende Kirche eine Landschenkung machte, dass die Ausfertigung der Urkunde aber bis auf die Zeit der Vollendung der Kirche verschoben wurde und dann — wir wissen nicht weshalb — im Jahr 1053 unterblieb, dass endlich in Nienburg, um diesem Mangel abzuhelpen, unsere Urkunde gefälscht wurde. Nun trägt die letztere das Siegel Heinrichs IV. und zwar ein unzweifelhaft echtes Siegel, völlig identisch mit demjenigen, welches sich an St. 2764 befindet. Dafür weiss ich in der That keine andere Erklärung als die schon von Ficker versuchte, die Annahme nämlich, dass bei Gelegenheit der Erwirkung jener Bestätigung Heinrichs IV. dessen Kanzlei die ihr vorgelegte Fälschung mit einem Siegel versehen hat. Ob die Kanzlei sich dabei über die Authentizität des ihr vorgelegten Documents hat täuschen lassen, oder ob es etwa lediglich beabsichtigt gewesen ist, die Aufzeichnung über eine Schenkung Heinrichs III. als sachlich richtig anzuerkennen und zu legalisieren, muss dahingestellt bleiben: jedenfalls gestattet die besondere Beschaffenheit des Falles nicht, denselben einfach in die Kategorie der nachträglichen Besiegelung durch einen späteren Herrscher einzureihen.

Besiegelung nicht königlicher Urkunden mit dem Siegel des Königs ist für das 10. Jahrhundert gleichfalls nicht durch unverdächtige Zeugnisse darzuthun. Dass sie dagegen im 11. Jahrhundert vorgekommen ist, unterliegt keinem Zweifel. Dazu gehört zunächst eine im Original vorliegende Urkunde des Bischofs Kadaloh von Naumburg mit Rechten eines echten Kaisersiegels Konrads II.¹⁾;

1) Lepsius, *Gesch. d. Hochst. Naumburg* I, 98; Bresslau, *Kanzlei Konrads II.* S. 48, N. 1; Ficker I, 283. Dass auch die Unterschrift des Kaisers angekündigt sei, wie Ficker meint, finde ich nicht; *iussit . . . sui signi impressione firmari* ist offenbar auf die Siegelung zu beziehen, und das vorhergehende *suscribi* geht wohl nur auf die Ausfertigung der Urkunde überhaupt.

möglich, dass der Bischof, der später Kanzler für Italien wurde, schon damals in näheren Beziehungen zur Kanzlei stand — von einem Beamten derselben geschrieben ist seine Urkunde nicht. Ein sehr interessanter Fall dieser Art ist weiter die schon von Ficker I, 281, II, 139 besprochene Urkunde Bischof Lietberts von Cambray, St. 2692, über die ich auf Grund einer Abschrift des Or. im Departementalarchive zu Lille von Bethmann, die den Sammlungen der Mon. Germ. angehört, nähere Mittheilungen machen kann. Die Urkunde, die als eine bischöfliche beginnt, hat folgendes Eschatokoll:

*** Signum domni Heinrici quarti regis *** (MF.)

L. S.

*** Sigehardus capellanus¹⁾ vice Sigifridi archicancellarii recognovi. ***

Data anno dominicae incarnationis M. LX. VI, indictione IIII, anno . . . domni Heinrici quarti regis XIII, regni vero X. Actum Trutmundi²⁾; in Dei nomen feliciter amen.

Bethmann bemerkt dazu, dass die Worte der ersten Zeile 'In nomine sanctae et individuae trinitatis' und das ganze Eschatokoll in der königlichen Kanzlei mit sehr blasser Tinte geschrieben seien. Ebenso seien auch das Siegel, von dem die obere Hälfte erhalten, und das Monogramm vollkommen echt. Den übrigen Theil des Pergaments habe der Kanzleibeamte liniert, dann aber leer gelassen; derselbe sei darauf von gleichzeitiger Hand beschrieben. Ob der Sachverhalt wirklich so ist, würde sich nur nach genauer Prüfung des Or. entscheiden lassen; auffällig ist mir nur, dass ein Kanzleibeamter Sigehard den Titel 'capellanus' statt 'cancellarius' beigelegt haben soll — vielleicht liegt hier indess ein Versehen Bethmanns vor. Eventuell würde man annehmen müssen, dass man dem Bischof ein besiegeltes Blankett zur Ausfüllung übergeben habe, dass aber in Cambray das Blankett nicht zur Ausfertigung einer Königsurkunde benutzt, sondern mit dem Text einer Bischofsurkunde ausgefüllt sei. — Endlich gehören hierhin St. 3115. 3196. 3197 von Heinrich V, vgl. Ficker I, 283. 289 und Stumpf a. a. O., auf die zu verweisen genügt³⁾. Auch über die beiden Echternacher Urkunden von 1095 und 1096 habe ich den Angaben Fickers I, 223 nichts hinzuzufügen.

Besiegelung von Königsurkunden durch Siegel anderer Personen, wie sie im 12. Jahrhundert vorkommt, ist für das 11. noch völlig auszuschliessen. Mit Bezug auf

1) So nach Bethmann. 2) In Majuskeln. 3) Nur eine nicht ganz genaue Angabe Fickers ist zu berichtigen. Radiert ist in der Indictionsziffer nichts; es stand ursprünglich II, dann ist das erste I durchstrichen, so dass XI entstand und nun noch II hinzugefügt.

St. 3097, vgl. Ficker I, 293, kann ich nach abermaliger genauer Untersuchung des Karlsruher Originals nunmehr auf das bestimmteste wiederholen, was ich schon Diplomata C, S. 177 bemerkt hatte: die Urkunde ist in ihrem ganzen Umfang ausserhalb der Kanzlei entstanden, aber das erhaltene Siegelfragment ist kaiserlich. Ueber einen zweiten Fall, St. 2664 für Echternach, hat schon Görtz, Mittelrheinisches Urkundenbuch II, 658, das Nöthige bemerkt: das jetzt daran befindliche Fragment eines unbestimmbaren Privatsiegels ist künstlich befestigt; Spuren des früher vorhandenen grösseren Königsiegels sind noch erkennbar.

Beschreibung der Siegel.

Konrad II, König gewählt 1024, Sept. 8; Kaiser 1027, März 26; stirbt 1039, Juni 4.

Gleich die erste Urkunde Konrads II. ist mit einem Königssiegel N. 1 versehen, welches sich, da keine italienische Urkunde aus der Königszeit ein Siegel aufweist, an St. 1895 vom 15. Juli 1025 zuletzt findet; identisch damit war wahrscheinlich das Siegel, dessen gefälschte Nachbildung sich jetzt an St. 1901 (Orig.-Nachbildung in Paris) vom 11. Jan. 1026 befindet. Dazwischen findet sich an zwei echten Würzburger Urkunden vom 20. Mai 1025 ein Stempel N. 2, der an sich einen guten Eindruck macht und keine Nachbildung von N. 1 ist, angesichts der Würzburger Fälschungen von Siegeln Heinrichs II. (s. N. Archiv III, 44) aber doch Bedenken einflösst. Ein drittes Königssiegel zeigt endlich die Passauer Urkunde St. 1900, die völlig unverdächtig ist; ich bezeichne es als N. 2^b, um die von mir früher, Kanzlei Konrads II, S. 84 ff. angewandte Numerierung, nach der mehrfach in neueren Werken citirt worden ist, nicht zu stören. Die drei Kaisersiegel N. 3. 4. 5. sind nacheinander verwandt, s. unten bei den einzelnen Stempeln; ein Zurückgreifen auf Stempel 3 im Jahre 1033, wie ich es Kanzlei Konrads II, S. 85 auf Grund einer ungenauen Siegelbeschreibung für St. 2046 annahm, hat nicht stattgefunden. Dagegen ist jetzt noch ein viertes Kaisersiegel N. 6 nachweisbar, das neben N. 5, aber nur für Italien verwandt ist. Eine Königsbulle hat Konrad, so viel wir sehen, nicht geführt, dagegen nacheinander die zwei Kaiserbullen N. 7 und 8.

Konrad II. 1. R. 60. 61. RB. 25. H. 27.

Dm. 71 mm. Bild des auf dem Throne sitzenden Königs in ganzer Figur, en face, mit Kinn-, Schnurr- und Backenbart, das Obergewand bis über die Kniee herabreichend, über der

rechten Schulter mit einer Spange zusammen gehalten, von hier gehen die Falten aus. Darunter ein eng anliegendes Untergewand, dessen Ärmel gereift sind; auf dem Kopf eine Krone mit drei Lilien, zu beiden Seiten des Kopfes ein Gehänge (von Perlen?). Der Thron ohne Rücklehne, gradlinig abschliessend, auf demselben ein Polster, das sich r. und l. vom König zu zwei Wülsten aufbauscht, über der Basis des Thrones ein Fusschemel. Der König hält in der rechten Hand einen oben in einen Knauf endigenden Stab, der bis auf den Boden herabreicht, in der Linken ein Scepter mit Lilien. Umschrift zwischen zwei Linien, oben über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † CHVoNRADVS¹⁾ — †I GRATIA REX.

Abguss R. 60. 61 von St. 1864. 1867 im Kgl. Bair. Reichsarchiv zu München. Abbildung: Schannat, Vind. dipl. Taf. 11 (ungenau).

Vorkommen: St. 1852 Fg. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868 Fg. 1869 Fg. 1876. 1880 (Stempel verkehrt aufgedrückt, so dass die Figur des Königs schief steht). 1882 Fg. 1883. 1885. 1892. 1894. 1895. Nachweisbar also von der Königskrönung bis zum 15. Juli 1025.

Konrad II. 2. R. 62. 63. RB—. H—.

Dm. 75 mm. Darstellung des auf dem Thron sitzenden Königs ähnlich N. 1, nur trägt derselbe in der rechten Hand das in eine Lilie ausgehende Scepter, in der Linken den Reichsapfel mit einem Kreuz, Umschrift nicht zwischen zwei Linien, über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † CHVONRADVS — †I GRATIA REX.

Abguss R. 62. 63 von St. 1888. 1889 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München.

Vorkommen: St. 1888. 1889, also nachweisbar nur an den zwei Würzburger Urkunden vom 20. Mai 1025 s. oben.

Konrad II. 2^b. R. 64. RB—. H—.

Dm. 71 mm. Darstellung des auf dem Throne sitzenden Königs wie bei N. 2, doch mit dem Unterschied, dass bei N. 2 nur die Spitze des Lilienscepters aus der rechten Hand des Königs hervorragt, so dass dasselbe nur in einer Länge von etwa 6 mm sichtbar ist, während man bei 2^b das ganze Scepter in einer Länge von etwa 30 mm sieht. Zwischen der Spitze der Scepterlilie und dem X von REX bleibt bei 2 ein Zwischenraum von etwa 6 mm, während bei 2^b die Lilie das X fast berührt. Umschrift über dem Kopf des Königs be-

1) Das o kleiner als die übrigen Buchstaben.

ginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen:

† CHVONRADVS — DI— GRA— REX.

Abguss R. 64 von St. 1900 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Nachweisbar nur an dieser Passauer Urkunde vom 4. Dec. 1025.

Konrad II. 3. R. 65. RB—. H—.

Dm. 72 mm. Der Kaiser in ganzer Figur auf dem Thron sitzend, en face, bärtig, auf dem Haupt eine Krone mit drei Lilien, Gewandung wie bei N. 1.. Der Thron oben und unten an der Basis gradlinig abgeschlossen, mit zwei rundbogigen Oeffnungen rechts und links vom Kaiser, auf demselben ein Polster mit zwei Wülsten, auf der Basis ein Fusschemel. Der Kaiser trägt in der rechten Hand das Lilienscepter, in der Linken den Reichsapfel ohne Kreuz. Umschrift auf erhöhtem Rande, so dass die Bildfläche etwas niedriger ist, oben über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † CHVONRADVS ÐI GR—A— ROMANORV IMP AVÐ.

Abguss R. 65 von St. 1990 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Abbildung bei Meichelbeck, Hist. ep. Fris. II, 227 (ungenau).

Vorkommen an St. 1944 (wie es scheint, künstlich befestigt). 1949 (wenigstens wahrscheinlich identisch, schlecht erhalten). 1951. 1954. 1957 Fg. 1961. 1963. 1967. 1972. 1973. 1979. 1987 Fg. 1990. Nachweisbar von der Kaiserkrönung bis zum 30. Apr. 1029.

Konrad II. 4. R. 66. 68. RB—. H—.

Dm. 72 mm. Der Kaiser auf dem Throne sitzend, in ganzer Figur, en face. Die sehr scharfe Darstellung der Gesichtszüge strebt offenbar, mehr als bei anderen Stempeln, nach Portraitähnlichkeit; besonders charakteristisch sind die grossen, weit geöffneten Augen und der lang über die Brust herabfallende Kinnbart, der sich unten in zwei Spitzen theilt. Die Krone hat oben drei Lilien, die beiden Reifen derselben sind mit Edelsteinen verziert, zu beiden Seiten fallen Perlengehänge herab. Gewandung wie bei den früheren Siegeln. Der Kaiser hat in der rechten Hand ein unten und oben in einen Knauf endigendes Scepter, auf dem oberen Knopf sitzt ein Adler mit niedergeschlagenen Flügeln, den Kopf dem Kaiser zugewendet, in der linken Hand den Reichsapfel mit einem Kreuz darüber. Basis und Sitz des Thrones, auf dem ein Polster rechts und links mit zwei Wülsten liegt, sind verziert und schliessen schräglinig ab, rechts und links vom Kaiser tritt deutlich eine Säule hervor. Ueber der Basis ein unten abgerundeter Fusschemel. Umschrift über dem Kopf des

Kaisers beginnend, unterbrochen: † CHVONRADVS ÐI GRA ROMANORꝰ IMP AVÐ.

Abgüsse R. 66. 68 von St. 2032. 2057 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Abbildung Wilmanns - Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, N. 16.

Vorkommen: St. 1992 Fg. 2005. 2005^a. 2006. 2008 Fg. 2009. 2010. 2012. 2015 Fg. 2025¹). 2032 Fg. 2034. 2035. 2037. 2040. 2041. 2046. 2057. 2061 (wie es scheint, künstlich befestigt. Nachweisbar von 1029, Juni 2 bis 1034, Mai 7.

Konrad II. 5. R. 69. RB—. H. 28.

Dm. 70 mm. Der Kaiser auf dem Thron sitzend in ganzer Figur, en face. Gesichtsbildung und Gewandung wie bei N. 4, aber die Augen kleiner und der Bart kürzer und unten weniger geteilt. In der rechten Hand hält der Kaiser den Reichsapfel, an welchem auf der einen Seite ein, auf der anderen drei Finger sichtbar sind, und über dem sich ein Kreuz befindet, in der linken Hand das kurze, in einen Knauf endigende Scepter. Auf dem Scepter der Adler, aber mit ausgebreiteten Flügeln, den Kopf dem König zugekehrt. Am Throne auf jeder Seite drei Säulen, wie es scheint, von denen je die dem Kaiser nächste canneliert ist; der Sitz und die Basis gradlinig abschliessend. Auf dem Sitz ein Polster, das sich auf beiden Seiten fast kugelförmig aufbauscht. Auch der Fusschemel schliesst gradlinig, nicht gerundet, ab. Umschrift zwischen zwei Linien auf erhöhtem Rande, so dass die Bildfläche etwas niedriger ist, oben über dem Kopf des Kaisers beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † CHVONRADVS ÐI GRA — ROMANORꝰ IMP AVÐ.

Abguss R. 69 von St. 2122 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Heffner T. 1 N. 21.

Vorkommen: St. 2066. 2067. 2081 Fg. 2082. 2094. 2101. 2122. Nachweisbar von 1035, Juni 6 bis 1039, Mai 1.

Konrad II. 6. R—. RB—. H—.

Dm. 70 mm. Darstellung des Bildes fast völlig gleich der von N. 5. Der Unterschied liegt nur etwa darin, dass bei N. 6 der Thron unbedeutend, nicht ganz 1 mm schmaler ist. Dagegen ist der Stempel an der Inschrift kenntlich, die gleichfalls auf erhöhtem Rande und ebenso über dem Kopf des Kaisers beginnend und durch die Thronbasis unterbrochen, so lautet: † CHVONRADVS PIꝰ ÐI GRA — ROMANORꝰ IMP AVÐ. Abbildung auf der beigegebenen Tafel N. 1.

Vorkommen: St. 2106 Fg. (pius ist deutlich erkennbar

1) Ob das Siegel von St. 2026 echt oder Nachbildung ist, wage ich bei dem unscharfen Abdruck nicht zu entscheiden.

Kaisers beginnend, unterbrochen: + CHIVONRADVS R^{EX} GRA
 ROMANOR^{VM} IMP^{ERATOR} AVG^{USTVS}.
 Abgrisse R. 66. 68 von St. 2032. 2037 im Kgl. Barischen
 Reichsarchiv zu München. Abbildung: Wilhelms-Philipp,
 Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, N. 16.
 Vorkommen: St. 1992 Fg. 2006. 2006. 2006. 2008 Fg. 2009.
 2010. 2012. 2015 Fg. 2025. 2032 Fg. 2034. 2035. 2037. 2040.
 2041. 2046. 2057. 2081 (wie es scheint, künstlich befestigt
 Nachweisbar von 1029, Juni 2 bis 1034, Mai 7).

Konrad II. d. R. 607 Fg. - H. 28.



Der 70 mm. Durchmesser. Der Thron sitzend in ganzer
 Figur, en face. Gesicht nach rechts, aber die Augen nach
 vorn. Die Hände ruhen auf den Armlehnen des Thrones.
 Die Inschrift lautet: ROMANORVM IMPERATOR. Die
 Abbildung ist ein Abdruck aus einem Stein, der
 in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden ist.
 Die Inschrift ist in lateinischer Sprache gehalten.
 Die Abbildung ist ein Abdruck aus einem Stein, der
 in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden ist.
 Die Inschrift ist in lateinischer Sprache gehalten.

Konrad II. d. R. 607 Fg. - H. 28.

Der 70 mm. Durchmesser. Der Thron sitzend in ganzer
 Figur, en face. Gesicht nach rechts, aber die Augen nach
 vorn. Die Hände ruhen auf den Armlehnen des Thrones.
 Die Inschrift lautet: ROMANORVM IMPERATOR. Die
 Abbildung ist ein Abdruck aus einem Stein, der
 in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden ist.
 Die Inschrift ist in lateinischer Sprache gehalten.
 Die Abbildung ist ein Abdruck aus einem Stein, der
 in der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden ist.
 Die Inschrift ist in lateinischer Sprache gehalten.

1) Ob das Siegel von St. 2026 echt oder Nachbildung ist, wage ich
 bei dem mangelhaften Abdruck nicht zu entscheiden.

und damit die Identität sichergestellt). 2112. Nachweisbar also nur an zwei Urkunden italienischer Kanzlei des Jahres 1038.

Konrad II. 7. R—. RB—. H—.

Kaiserbulle. Dm. des Schriftkreises 45 mm. Auf der Vorderseite der Kopf des Kaisers, bärtig, auf dem Kopf eine Krone mit drei Lilien, Umschrift oben über dem Kopf beginnend, ununterbrochen: † CHVONRADVS DĪ GRĀ ROMANORꝰ IMP AVĠ. Auf der Rückseite Bild des Königs Heinrich, stehend, en face, in ganzer Figur, in der rechten Hand eine Lanze, an der sich eine Fahne befindet, in der linken Hand einen Schild. Umschrift in gleicher Anordnung: † HEINRICVS SPES IMPERII.

Nachweisbar nur an St. 1980 vom 23. Aug. 1028.

Konrad II. 8. R. 67. RB—. H. 29.

Kaiserbulle, Dm. des äusseren Schriftkreises 35 mm, des inneren 29 mm. Vorderseite Bild des Kaisers und des Königs Heinrich, beide in ganzer Figur stehend, en face, der Vater rechts, der Sohn links (vom Beschauer aus); der Vater bärtig, namentlich mit über die Brust herabfallendem Kinnbart, der König, soweit erkennbar, bartlos. Das Obergewand bei beiden über der rechten Schulter durch eine Spange zusammengehalten, bis über die Kniee herabfallend, darunter ein etwas kürzeres Unterkleid mit eng anliegenden Aermeln. Auf dem Kopfe tragen beide eine Krone mit drei Lilien, die Gestalt der kleineren Königskrone ist von der der Kaiserkrone nicht unterschieden. In der rechten Hand tragen beide den Reichsapfel mit dem Kreuz, in der Linken ein Lilienscepter, das der Vater in der erhobenen Hand hält, der Sohn über die Schulter gelehnt hat. Kreisumschrift zwischen zwei Linien, oben in der Mitte zwischen beiden beginnend ununterbrochen: † CHVONRADVS DĪ GRĀ ROMANORꝰ IMP AVĠ. Zwischen beiden Figuren vertikal die Inschrift

H
E
I
N
R
I
C
H
U
S
REX.

Rückseite: Theil eines Mauerringes, in der Mitte des Vordergrundes ein Thor mit weitgeöffneten, an die Mauer zurückgeschlagenen Thorflügeln. Rechts und links steigen auf der Mauer zwei, oben mit einem Kuppeldach abgeschlossene

Thürme hervor; in der Mitte über dem Thor eine Kirche mit romanischer Thür, einem Giebeldache, überragt von einem dritten, höheren, mit einem spitzen Dach abschliessenden Kirchthurme. Rechts und links von dem höchsten Thurme AV und REA, rechts und links von den beiden anderen Thürmen RO und MA. Ausserdem zwischen zwei Linien die Kreisumschrift, oben über dem höchsten Thurme beginnend, ununterbrochen: † ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI.

Abgüsse R. 67 von St. 2043 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. BS. N. 5446. 5447.

Vorkommen: St. 2043. 2056. 2105. Nachweisbar von 1033, Juli 19 bis 1038, Febr. 23. Die jetzt abgerissenen Bullen an St. 2045. 2102. 2105^a waren wahrscheinlich identisch; vielleicht auch die Goldbulle, die an St. 2111 gewesen sein soll, über die es aber, da das Original in Monte Cassino nicht mehr aufzufinden ist, an zuverlässigen Angaben fehlt.

Falsches Königssiegel an St. 1901, das ich auf Grund eigener Einsicht des angeblichen Or. in Paris (entgegen dem Jahrb. Konrads II, Bd. I, 115, N. 1 auf Grund eines Facsimiles gefällten Urtheil) bestimmt für Nachzeichnung erklären kann. Der König ohne Bart, die Buchstabenform sehr plump; die Abbildung bei Zyllesius S. 34 ist ungenau; die Umschrift lautet nicht, wie bei den echten Siegeln und wie bei Zyllesius angegeben, Chuonradus, sondern: † CHVNRADVS — D-I GRATIA REX.

Falsches Kaisersiegel an St. 2079; Nachbildung von Konrad II. 5; das Bild im ganzen gut nachgeahmt, aber der Thron mit zwei rundbogigen Oeffnungen, die den echten Siegeln fehlen, und das Scepter viel kürzer, als auf den echten Exemplaren. Umschrift dieselbe, aber mit wesentlich verschiedenen Buchstabenformen. — Statt des Siegels ein formloser Wachsklumpen an der Fälschung St. 2121.

Heinrich III. König ordiniert 1028, April 14; gelangt zur Regierung 1039, Juni 4; Kaiser 1046, Dec. 25; stirbt 1056, Oct. 5.

Ausser den Bullen Konrads II, auf denen Heinrich III. neben dem Vater erscheint, giebt es von ihm sechs Siegel: 1) Königssiegel, verwandt bis 1045, Juni 3, zuletzt neben 2; 2) Königssiegel, verwandt bis zur Kaiserkrönung; 3) Königsbulle; 4) Kaisersiegel, verwandt für Deutschland, aber auch gelegentlich für Italien s. oben; 5) Kaisersiegel mit Brustbild, verwandt nur für Italien und einmal für Deutschland von Italien aus; 6) Kaiserbulle.

Heinrich III. 1. R. 70. RB. 26. H. 30.

Dm. 75 mm. Der König in ganzer Figur auf dem Throne sitzend, Kopf en face, mit Schnurr-, Backen- und Kinnbart; Diadem, oben offen, so dass der Haarwuchs sichtbar ist, mit drei Lilien, rechts und links ein Perlengänge herabfallend; das Obergewand über der rechten Schulter mit einer Spange zusammengehalten, nicht ganz bis auf die Füße herabreichend; an beiden Armen, die vom Obergewand nicht bedeckt sind, ein eng anliegendes gereiftes Untergewand; in der rechten Hand ein Scepter, auf dessen Spitze ein Adler mit erhobenen Flügeln, den Kopf dem König zugewandt, in der linken Hand der Reichsapfel ohne Kreuz. Der Thron oben und unten gradlinig abgeschlossen und ohne Rücklehne, sowie ohne Sitzpolster; das Sitzbrett verziert, rechts und links vom König eine Öffnung. Auf der Basis des Thrones ein Schemel für die Füße des Königs. Umschrift, über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Thronbasis unterbrochen: † HEINRICVS — D-I GRATIA REX.

Abguss R. 70 von St. 2138 im Kgl. Bair. Reichsarchiv zu München. BS. 1987. Abbildungen Heffner T. II, N. 22; Wilmans-Philippi II, N. 17; Sickel, Mon. graph. Fasc. V, tab. 2.

Vorkommen: St. 2137. 2138. 2139. 2144 Fg. 2145. 2147 Fg. 2148 Fg. 2151. 2153. 2160. 2161. 2162. 2166 Fg. 2169. 2172 Fg. 2173 Fg. 2182 (Or. Brüssel, Mon. Germ. Arndt). 2184 Fg. 2188. 2192. 2193. 2197. 2198. 2200. 2201 Fg. 2203 Fg. 2209 Fg. 2210 Fg. 2216. 2217. 2219 Fg. 2224. 2226. 2232 Fg. 2233 Fg. 2235. 2236 Fg. 2243. 2249 Fg. 2250 Fg. 2255. 2256 Fg. 2257 Fg. 2258 Fg. 2267 Fg. 2272. 2274. 2279 Fg. 2281 Fg. 2284. 2285 Fg. Nachweisbar bis 1045, Juni 3, seit 19. Jan. 1042 neben N. 2.

Heinrich III. 2. R. 71. RB. 27. H. 31.

Dm. 76 mm. Der König in ganzer Figur auf dem Throne sitzend, Gesichtsbildung, Haltung, Gewandung sehr ähnlich N. 1. Der Thron ohne die bogenförmigen Öffnungen, die auf N. 1 sichtbar waren und oben mit einem Polster bedeckt, das sich rechts und links vom Könige zu zwei Wülsten aufbauscht. Der König trägt in der rechten Hand ein Scepter, auf dessen Spitze ein Adler mit erhobenen Flügeln schwebt, in der Linken einen bis auf den Boden reichenden, oben in einen Knauf endigenden Stab. Umschrift, über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICVS TER—TIVS D-I GRA REX.

Abguss R. 71 von St. 2254 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. BS. 2819. Abbildung Heffner T. II, N. 23; Eye und Falk, Kunst und Leben der Vorzeit I, 34.

Vorkommen: St. 2225 Fg. 2253. 2254. 2275 Fg. 2295 Fg.

2296. 2297. 2299. 2302. 2306. 2308 Fg. 2311. 2313; endlich an der Fälschung 2682, von einer der Urkunden 2305—12 entnommen; beim Losbrechen zerbrochen. Nachweisbar von 1042, Jan. 19 bis zur Kaiserkrönung; bis 1045, Juni 3 nur vereinzelt neben N. 2 gebraucht.

Heinrich III. 3. R—. RB—. H—.

Bulle. Dm. des Schriftkreises 42 mm. Vorderseite, Brustbild des Königs, en profil, nach rechts gewandt mit stark gebogener Nase, Backen-, Kinn- und Schnurrbart, Gewandung wie bei N. 1; auf dem Kopf die Krone mit drei Lilien, in der Hand ein Scepter, auf dessen Spitze ein Adler schwebt. Umschrift: † XPE PROTEGE HEINRICVM REGEM. Auf der Rückseite zwischen zwei Kreisen die Umschrift: † ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI. Im inneren des kleinen Kreises das Bild eines Mauerstückes, in dessen Mitte ein Thor, zu beiden Seiten zwei Thürme mit schlankem Obergeschoss, oben von einer Kuppel abgeschlossen, in der Mitte zwischen beiden ein Kirchendach, überragt von einem dritten höheren, mit spitzem Dach abschliessenden Thurm. Zu beiden Seiten des höchsten Thurmes AV und REA, zu beiden Seiten der anderen Thürme RO und MA.

Abbildung Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch, Siegeltafel zu Bd. I, N. 3.

Vorkommen: St. 2189 (nicht in gewöhnlicher Weise an einer umgeschlagenen Falte des Pergaments befestigt, eine solche Falte fehlt ganz, der Lederriemen ist durch acht am rechten Rande der Urkunde in einer ovalen Figur in dem Pergament angebrachte Löcher durchgezogen). Die gleiche Bulle von St. 2207, die Lacomblet abgebildet hat, ist jetzt nicht mehr vorhanden; sie hing an gelbseidenen Fäden von einer umgeschlagenen Falte herab. Ebenso sind die Fäden von gelber Seide, an denen die Bulle hing, noch erhalten an 2202; vgl. Steindorff I, 392 über 2180.

Heinrich III. 4. R. 72. RB—. H—.

Dm. 77 m. Bild des auf dem Throne sitzenden Kaisers en face; Gesicht, Haltung und Gewandung sehr ähnlich N. 2; Krone mit drei Lilien, rechts und links ein Perlengänge herabfallend. Auf dem Throne ein Polster, das sich rechts und links zu zwei Wülsten aufbauscht. In der linken Hand ein langer, oben in einen Knauf endigender Stab, der nach unten hin bis auf den Thron reicht, in der Rechten der Reichsapfel mit Kreuz. Umschrift oben über dem Kopf des Kaisers beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICVS D-I GR—A ROMANORꝰ IMPR AVG.

Abguss: R. 72 von St. 2355 im Kgl. Bairischen Reichs-

Archiv zu München. Abbildung II

Vorkommen: St. 2331 Fg. 2332. 2341 Fg. 2342. 2345. 2346. 2347. 2349 Fg. 2354. 2355. 2364. 2368 Fg. 2369. 2370 Fg. 2372. 2382. 2384. 2385 Fg. 2387. 2390. 2392. 2397. 2405. 2409 (nach Mitteilung Steinhardt's) 2411. 2414. 2415. 2416 Fg. 2417. 2419 Fg. 2420 Fg. 2431 Fg. 2432. 2433. 2435 Fg. 2438. 2439. 2440. 2441. 2442. 2443 Fg. 2445. 2446. 2448. 2449. 2450. 2451. 2452. 2453. 2454. 2455. 2456. 2457. 2458. 2459. 2460. 2461. 2462. 2463. 2464. 2465. 2466. 2467. 2468. 2469. 2470. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2481. 2482. 2483. 2484. 2485. 2486. 2487. 2488. 2489. 2490. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500. 2501. 2502. 2503. 2504. 2505. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2514. 2515. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530. 2531. 2532. 2533. 2534. 2535. 2536. 2537. 2538. 2539. 2540. 2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550. 2551. 2552. 2553. 2554. 2555. 2556. 2557. 2558. 2559. 2560. 2561. 2562. 2563. 2564. 2565. 2566. 2567. 2568. 2569. 2570. 2571. 2572. 2573. 2574. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2580. 2581. 2582. 2583. 2584. 2585. 2586. 2587. 2588. 2589. 2590. 2591. 2592. 2593. 2594. 2595. 2596. 2597. 2598. 2599. 2600. 2601. 2602. 2603. 2604. 2605. 2606. 2607. 2608. 2609. 2610. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616. 2617. 2618. 2619. 2620. 2621. 2622. 2623. 2624. 2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630. 2631. 2632. 2633. 2634. 2635. 2636. 2637. 2638. 2639. 2640. 2641. 2642. 2643. 2644. 2645. 2646. 2647. 2648. 2649. 2650. 2651. 2652. 2653. 2654. 2655. 2656. 2657. 2658. 2659. 2660. 2661. 2662. 2663. 2664. 2665. 2666. 2667. 2668. 2669. 2670. 2671. 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677. 2678. 2679. 2680. 2681. 2682. 2683. 2684. 2685. 2686. 2687. 2688. 2689. 2690. 2691. 2692. 2693. 2694. 2695. 2696. 2697. 2698. 2699. 2700. 2701. 2702. 2703. 2704. 2705. 2706. 2707. 2708. 2709. 2710. 2711. 2712. 2713. 2714. 2715. 2716. 2717. 2718. 2719. 2720. 2721. 2722. 2723. 2724. 2725. 2726. 2727. 2728. 2729. 2730. 2731. 2732. 2733. 2734. 2735. 2736. 2737. 2738. 2739. 2740. 2741. 2742. 2743. 2744. 2745. 2746. 2747. 2748. 2749. 2750. 2751. 2752. 2753. 2754. 2755. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2761. 2762. 2763. 2764. 2765. 2766. 2767. 2768. 2769. 2770. 2771. 2772. 2773. 2774. 2775. 2776. 2777. 2778. 2779. 2780. 2781. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2787. 2788. 2789. 2790. 2791. 2792. 2793. 2794. 2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 2800. 2801. 2802. 2803. 2804. 2805. 2806. 2807. 2808. 2809. 2810. 2811. 2812. 2813. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2819. 2820. 2821. 2822. 2823. 2824. 2825. 2826. 2827. 2828. 2829. 2830. 2831. 2832. 2833. 2834. 2835. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2841. 2842. 2843. 2844. 2845. 2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 2851. 2852. 2853. 2854. 2855. 2856. 2857. 2858. 2859. 2860. 2861. 2862. 2863. 2864. 2865. 2866. 2867. 2868. 2869. 2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881. 2882. 2883. 2884. 2885. 2886. 2887. 2888. 2889. 2890. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898. 2899. 2900. 2901. 2902. 2903. 2904. 2905. 2906. 2907. 2908. 2909. 2910. 2911. 2912. 2913. 2914. 2915. 2916. 2917. 2918. 2919. 2920. 2921. 2922. 2923. 2924. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2944. 2945. 2946. 2947. 2948. 2949. 2950. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 2967. 2968. 2969. 2970. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 2981. 2982. 2983. 2984. 2985. 2986. 2987. 2988. 2989. 2990. 2991. 2992. 2993. 2994. 2995. 2996. 2997. 2998. 2999. 3000. 3001. 3002. 3003. 3004. 3005. 3006. 3007. 3008. 3009. 3010. 3011. 3012. 3013. 3014. 3015. 3016. 3017. 3018. 3019. 3020. 3021. 3022. 3023. 3024. 3025. 3026. 3027. 3028. 3029. 3030. 3031. 3032. 3033. 3034. 3035. 3036. 3037. 3038. 3039. 3040. 3041. 3042. 3043. 3044. 3045. 3046. 3047. 3048. 3049. 3050. 3051. 3052. 3053. 3054. 3055. 3056. 3057. 3058. 3059. 3060. 3061. 3062. 3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068. 3069. 3070. 3071. 3072. 3073. 3074. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 30



archiv zu München. Abbildung nicht bekannt.

Vorkommen: St. 2321 Fg. 2338. 2341 Fg. 2342. 2345. 2346. 2347. 2349 Fg. 2354. 2355. 2363. 2364. 2368 Fg. 2369. 2370 Fg. 2379. 2383. 2384. 2385 Fg. 2387. 2390. 2393. 2397. 2405. 2409 (nach Mittheilung Steindorffs echt). 2411. 2414. 2415. 2416 Fg. 2417. 2419 Fg. 2420 Fg. 2431 Fg. 2432. 2433. 2435 Fg. 2438. 2439. 2440. 2442. 2443. 2458 Fg. 2463 Fg. 2465. 2468. 2488. 2490. 2498. 2501. 2504. 2505. 2507. 2508. 2509. Nachweisbar von 1047, Sept. 2 bis zum Tode des Kaisers.

Heinrich III. 5. R—. RB—. H—. 1)

Dm. 76 mm. Brustbild des Kaisers en face, das Antlitz mit Backen-, Kinn- und Schnurrbart, auf dem Kopf eine Krone mit drei Lilien, das obere Gewand über der rechten Schulter durch eine Spange zusammengehalten, beide Arme erhoben, in der rechten Hand ein oben in einen Knauf endigendes Scepter, in der Linken der Reichsapfel von zwei sich kreuzenden, mit Edelsteinen besetzten Reifen umgeben, über dem Apfel, aber denselben nicht berührend, sondern frei schwebend ein Kreuz. Umschrift oben über dem Kopf des Königs beginnend, ununterbrochen: † HEINRICVS DI GR-A ROMANOR~~x~~ INPERATOR AVGVSTVS.

Abbildung auf der beigegebenen Tafel N. 2.

Vorkommen: 2392 Fg. 2472. 2484 Fg. 2502. Nachweisbar (abgesehen von der Fälschung 2392, deren Siegel vielleicht nur eine geschickte Nachbildung des echten ist, was sich bei der schlechten Erhaltung kaum sicher entscheiden lassen wird) wegen St. 2428 (s. unten) vom 17. Juni 1052 bis 4. Juli 1056, gebraucht neben N. 4.

Heinrich III. 6. R. 73. RB—. H. 33.

Bulle. Dm. 53 mm, Dm. des äusseren punktierten Kreises auf Vorder- und Rückseite 42 mm, des inneren Kreises auf der Rückseite 31 m. Vorderseite: Brustbild des Kaisers, en profil, nach rechts gewendet, mit ausdrucksvollem Gesicht, stark gebogener Nase, Backen-, Kinn- und Schnurrbart. Auf dem Kopf eine Krone mit drei Lilien, der obere Reif und die Giebel mit Perlen oder Edelsteinen besetzt. Das reich verzierte Obergewand über der rechten Schulter geschürzt, darunter das Untergewand mit eng anliegenden Ärmeln. Der Kaiser hält in der rechten Hand den Reichsapfel, darüber ein frei schwebendes, den Apfel nicht berührendes Kreuz. Ein punktierter, dann ein Linienkreis, innerhalb desselben die Umschrift oben über dem Kopf des Kaisers beginnend, nicht

1) Vielleicht gleich H. 41, von Heffner Heinrich V. zugeschrieben.

unterbrochen: † XPE PROTEGE HEINRICVM IMPRM. Rückseite ein Stück eines Mauerringes mit geöffnetem Thore und zurückgeschlagenen Thürflügeln, rechts und links von dem Thor über der Mauer zwei Thürme, das Obergeschoss schlank emporsteigend, von einer Kuppel abgeschlossen. In der Mitte zwischen beiden Thürmen eine Kirche mit Giebel-dach und zwei Geschossen, Thür und Fenster rundbogig, überragt von einem dritten Thurm mit spitzem Dach. Rechts und links von dem mittleren Thurm AV und REA, von den beiden Seitenthürmen RO und MA. Am Rand ein punktirter Kreis, dann zwei Linien-Kreise, zwischen letzteren die oben über dem mittleren Thurm beginnende, nicht unterbrochene Umschrift: † ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI.

Abguss: R. 73 von St. 2486 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München.

Vorkommen: St. 2445. 2486. 2494¹⁾, also nachweisbar 1053, Nov. 3 bis 1056, Febr. 27. Bullirt waren auch 2444. 2445.

Falsches Königssiegel an St. 2162, einer Fälschung, die St. 2161 nachgebildet ist. Auch das Siegel ist Nachbildung von Heinrich III. 1, hat aber nur 71 mm. Dm.; die Siegelfläche ist nicht horizontal, sondern convex, die ganze Prägung ohne jede Schärfe. Umschrift scheint die gleiche zu sein, nur wenige Buchstaben sind sicher lesbar.

Falsches Siegelfragment an St. 2164. Dm. über 70 mm. König sitzend, Gewandung wie gewöhnlich, aber sehr zierlich, am Sitz des Thrones Verzierungen, in der linken Hand den Reichsapfel mit Kreuz. Von der Umschrift lesbar: . . . DI — GRA III oder vielleicht IM. Das Siegel und seine Befestigung machen einen durchaus guten Eindruck. Aber da es ganz vereinzelt dasteht und in Werden viel gefälscht wurde, wird man es doch als eine Nachbildung von Heinrich III. 1 ansehen müssen. Die Urkunde ist echt.

Unbeprägtes Wachs an St. 2218, so dass von einem 'wohl erhaltenen Siegel' keine Rede sein kann. Auf der Rückseite Anzeichen künstlicher Befestigung, auf der Vorderseite Spuren von Fingerdruck.

Falsches Königssiegel an St. 2264; über die Abbildungen s. Stumpf a. a. O. Bild sehr plump, König sitzend, rechts Lilienscepter, links Apfel mit Kreuz. Umschrift: † HEINRICVS DEI GRACIA III. REX. ROMANORVM.

Falsches Königssiegel an St. 2266; ungeschickte Nach-

1) Die auf Mittheilung Riegers beruhende Angabe Steindorffs, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 393, N. 4 f. führt irre. Der Stempel ist derselbe, wie der unter 4 c beschriebene, nur ist in Folge schlechter Prägung das zweite E von Protege zum Theil doppelt vorhanden.

bildung von Heinrich III. 3; Dm. 75 mm: rechts Lilienscepter, links Stab mit Knauf; Umschrift: † HEINRICVS TER — CIVS (mit C) Dī G⁻RA REX.

Echtes Siegel Friedrichs I. an St. 2365. 2394; künstliche Befestigung nicht zu erkennen.

Falsches Kaisersiegel an St. 2401, Dm. 80 mm; Bild des sitzenden Kaisers, rechts Adlerscepter, links Apfel mit Kreuz, plumpes Gesicht, schiefe, tief liegende Augen, struppiger Bart, Thron schief, ohne Polster, Umschrift zwischen zwei Linien: † HEINRICVS DEI GR^A IMPERATOR.

Falsches Kaisersiegel an St. 2407. 2408. 2408^a. 2412. 2413; sehr geschickte Nachbildung von Heinrich III. 4; das Bild fast vollkommen dem der echten Siegel gleich, nur an der rechten Seite des Thrones, wo auf den echten Siegeln eine Säule und neben derselben ein Strich, hier an Stelle dessen drei Striche. Umschrift dieselbe, doch ist die Form der Buchstaben AIMNR etwas verschieden; dieselben schliessen nicht, wie auf den echten Siegeln, unten mit horizontalen Strichen ab, sondern mit zwei nach rechts und links divergierenden schrägen Strichen.

Falsches Kaisersiegel, und zwar sehr geschickte Nachbildung von Heinrich III. 5. an St. 2428, Or. Arezzo, leicht zu unterscheiden von dem echten durch die Legende, wo es IMPERATOR statt INPERATOR heisst. Dass das Siegel echt wäre und von dem Typus 5 also zwei verschiedene Stempel existiert hätten, von denen der mit IMP nur einmal und zwar noch dazu an einer von Steindorff selbst für nicht original gehaltenen Urkunde vorkäme, vermag ich nicht mit diesem Forscher, Jahrbücher Heinrichs III, Bd. II, 379 (die betreffenden Aushängebogen sind mir gütigst mitgetheilt worden), anzunehmen.

Falsches Kaisersiegel an St. 2441, spur. saec. XII, geschickte Nachbildung von Heinrich III. 4; ungeschickt befestigt; die Grössenverhältnisse etwas verschieden; besonders kenntlich an der Umschrift: † HEINRICVS D⁻I GR^A — ROMANOR⁺ (auf den echten Siegeln D⁻I GR⁻ — A ROMANOR⁺) IMPR AVG.

Fragment eines Siegels, vielleicht des echten Königssiegels Heinrichs III. 1, oder Nachbildung desselben an der Fälschung St. 2455. Dm. etwa 73 mm; König sitzend, rechts Stück eines Scepters, auf dem der Adler nicht mehr zu erkennen ist, links Reichsapfel ohne Kreuz. Von der Umschrift lesbar: † HEI GRATIA . .

Falsches Kaisersiegel an St. 2520, Or. Paris (das Heidelberger Exemplar ist unbesiegelt); Nachbildung von Heinrich IV. 6 oder 7 scheint beabsichtigt gewesen zu sein; Kaiser sitzend, rechts Scepter, links Reichsapfel; das ganze sehr

plump; Umschrift: † HEINRICVS D-I GR̄A ROMANORV̄M
III IMPR AV̄G.

Falsch, und zwar Nachbildung von Heinrich III. 4 würde auch das Kaisersiegel von St. 2473 sein, wenn die von Schum, N. Archiv I, 137. 138 gegebene Beschreibung (Adlerscepter statt Stab mit Knauf in der linken Hand; IMP. statt IMPR in der Umschrift) genau ist. Auch an der Originalität der Urkunde zweifle ich nach der mir von Prof. Schum gütigst mitgetheilten Schriftprobe.

Heinrich IV. König ordiniert 1054, Juli 17; regiert seit 1056, Oct. 5; Kaiser 1084, März 31; stirbt 1106, Aug. 7.

Heinrich IV. hat als König drei Siegel verwandt, die, nacheinander in Gebrauch genommen, ihn in immer grösserer Gestalt zeigen; Nr. 1 kommt zuletzt vor an St. 2589 vom 30. Aug. 1060; Nr. 2 zuerst an der Fälschung St. 2590, jedenfalls der echten Vorlage derselben entnommen; zuletzt an 2695 von Mitte 1066. Von St. 2698. 2699 sind mir die Originale nicht bekannt; St. 2700 hat ein gänzlich zerbrochenes und nicht mehr mit voller Sicherheit zu identificierendes Siegel, das aber schon dem Stempel N. 3 zu entsprechen scheint, und an St. 2701 findet sich derjenige Stempel, der dann bis zum Ende der Königszeit verwandt ist. Daneben war in der Königszeit die Königsbulle N. 4 in Gebrauch. In der Kaiserzeit finden sich drei Siegelstempel; N. 5 zuletzt an St. 2909 vom 17. Mai 1091, N. 6 zuerst an St. 2914 vom 21. Sept. 1091, N. 7 zuerst an St. 2918 vom 12. März 1093; 6 und 7 scheinen nebeneinander vorzukommen. Eine Kaiserbulle Heinrichs IV. ist mir nicht bekannt.

Heinrich IV. 1. R. 75. RB. 29. H. 34.

Dm. 56 mm. Der König in ganzer Figur, als Knabe, auf dem Throne sitzend; das Gesicht en face, bartlos, auf dem Kopfe eine Krone mit zwei Lilien: das Obergewand über der rechten Schulter geschürzt, nicht ganz bis auf die Knöchel herabfallend; an den Armen das gereifte Untergewand sichtbar; beide Arme erhoben; in der rechten Hand das Scepter, auf dem ein Adler mit niedergeschlagenen Flügeln sitzt, in der Linken der Reichsapfel mit Kreuz. Der Thron ohne Sitzkissen und Rücklehne, rechts und links zwei rundbogige Oeffnungen; vor der Basis ein Fusschemel. Umschrift, über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRI — CVS REX.

Abguss R. 75 von St. 2543 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv in München. BS. 2916. Abbildungen: Heffner T. II, N. 25; Wilmans-Philippi II, N. 20.

Vorkommen: St. 2530. 2531. 2532. 2535. 2537. 2538. 2539.

2542. 2543. 2545. 2546. 2552. 2561 Fg. 2565. 2568 Fg. 2573. 2575. 2576. 2579. 2582. 2587. 2588. 2589. Nachweisbar von 1057, Febr. 4 bis 1060, Aug. 30.

Heinrich IV. 2. R. 77. 78. RB. 30. H. 35.

Dm. 67 mm. Tracht, Embleme und Haltung des auf dem Throne sitzenden Königs ganz ähnlich der Darstellung des ersten Siegels, nur alles in vergrössertem Massstabe. An der Oberlippe des Königs eine Schattierung, die vielleicht schon Ansätze zu einem Schnurrbart darstellen soll; auf dem Reichsapfel oben ein Knopf, über dem das Kreuz schwebt. Umschrift über dem Kopf des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICVS — D-I GRA REX.

Abgüsse R. 77. 78 von St. 2594. 2608 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. BS. 2712. 10477. Abbildungen: Heffner T. III, N. 26; Wilmans-Philippi II, N. 19.

Vorkommen: St. 2590. 2591 Fg. 2593 Fg. 2594. 2596. 2599. 2600 Fg. 2601. 2605 Fg. 2606. 2607. 2608. 2609 Fg. 2610. 2616. 2619. 2622. 2625. 2626. 2627. 2633. 2635. 2636. 2642. 2646. 2647. 2654 Fg. 2656 Fg. 2660 Fg. 2662. 2670 Fg. 2673. 2674. 2676 Fg. 2678. 2679. 2695. 2981. Nachweisbar von 1060, Nov. 18 bis 1066, Mitte. Daneben die Bulle N. 4.

Anmerk. Auf mehreren Exemplaren ist das Kreuz auf dem Reichsapfel nicht zu erkennen, selbst unter der Loupe nicht. Dahin gehören z. B. St. 2635. 2662. 2678. Doch wird dies wohl nur auf mangelhafte Ausprägung der betr. Siegel zurückzuführen, nicht aber ein anderer Stempel anzunehmen sein.

Heinrich IV. 3. R. 79. 80. RB. 31. H. 36.

Dm. 78 m. Tracht, Embleme und Haltung des auf dem Throne sitzenden Königs wiederum sehr ähnlich, nur abermals in vergrössertem Massstabe. Der Schnurrbart des Königs ist nun auf den gut ausgeprägten Exemplaren deutlich zu erkennen; an der Basis des Thrones und an der derselben parallel laufenden obersten Leiste desselben je eine Reihe von Punkten zur Verzierung; Umschrift über dem Kopfe des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICVS — D-I GRA REX.

Abgüsse R. 79. 80 von St. 2717. 2817 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. BS. 2914. 10478.

Vorkommen: St. 2701. 2702. 2705 Fg. 2707 Fg. 2711. 2712 Fg. 2715. 2717. 2718. 2719. 2724 Fg. 2726. 2727. 2729. 2730 Fg. 2731. 2732. 2734. 2740. 2741. 2742 Fg. 2744 Fg. 2747. 2750. 2751 Fg. 2764. 2768. 2769. 2770. 2772 Fg. 2774. 2782 Fg. 2784 Fg. 2812 Fg. 2813 Fg. 2817. 2818.

2824 Fg. 2837; ferner an 2513. Nachweisbar von 1067, März 5 bis 1081, Juli 19. An 2779 befindet sich das Kaisersiegel N. 5.

Heinrich IV. 4. R—. RB—. H—.

Bulle, nur in Goldprägung in zwei Exemplaren erhalten. Dm. 36 mm; des inneren Bildkreises 24 mm; Dicke verschieden 4–6 mm, Gewicht 20 Gramm. Vorderseite: ein Perlkreis, dann zwei einfache Linienkreise, zwischen denen die Schrift; innerhalb des innersten Kreises das Bild. Bild: Büste des Königs, der als junger Mann dargestellt ist, en profil, nach links gewandt. Das über der rechten Schulter von einer Spange zusammengehaltene Obergewand ist am Rande reich verbrämt und lässt beide Arme frei, an denen ein eng anschliessendes Untergewand sichtbar ist. Beide Arme sind erhoben, die rechte Hand trägt ein Scepter, auf dessen Spitze ein Adler mit niedergelassenen Flügeln sitzt, die Linke trägt nichts. Auf dem Kopfe ein mit Edelsteinen besetztes Diadem mit zwei Lilien. Umschrift über dem Kopfe beginnend: † HEINRICVS REX. Rückseite: Anordnung von Schrift und Bild die gleiche. In dem inneren Kreise ein Stadthor mit romanischem Thorbogen, in zwei Geschosse gegliedert, rechts und links vom Thorbogen im Untergeschoss je drei Säulen mit wellenförmigem Schaft; im Obergeschoss je drei Balkenansätze; rechts und links aus der Thormauer aufsteigend zwei mit einem Kuppeldach versehene Thürme; im Hintergrunde Thurm und Giebel einer Kirche. Umschrift, oben in der Mitte beginnend: † ROMA CAPVT MVNDI.

Abbildung: Wilmans-Philippi II, N. 18.

Vorkommen an St. 2684. 2687, vom 6. Sept. und 19. Oct. 1065 im Kgl. Preuss. Staatsarchiv zu Hannover.

Heinrich IV. 5. R. 81. RB. 28. H. 32.¹⁾

Dm. 85 mm. Der Kaiser in ganzer Figur mit Schnurr- und kleinem Kinnbart auf dem Throne sitzend, auf dem Kopfe eine Krone mit drei Lilien, Gewandung wie beim dritten Siegel, in der rechten Hand der Reichsapfel oben mit einem Knopf, über dem sich ein Kreuz erhebt, in der linken Hand ein bis auf den Boden reichendes Scepter mit Lilien an der Spitze. Der Thron ohne Polster, aber mit Fusschemel, rechts und links von den Beinen des Kaisers zwei rundbogige Oeffnungen, oben am Sitz und unten an der Basis je durch eine Reihe von Punkten verziert. Umschrift, über dem Kopf des Kaisers beginnend, ununterbrochen: † HEINRICVS D-Ų GRĀ TERCIVS ROMANORVM IMPERATOR AVG.

Abguss R. 81 von St. 2899 im Kgl. Bairischen Reichs-

1) Bei Heffner ist dies Siegel irrthümlich Heinrich III. zugeschrieben.

archiv zu München. BS. 2910. 10463. Abbildung: Heffner, T. II, N. 24.

Vorkommen: 2779 (aus der Königszeit s. oben). 2860 Fg. 2869. 2871 Fg. 2872. 2873 Fg. 2874. 2875 Fg. 2877. 2878. 2885. 2890. 2899. 2909 Fg.; also von der Kaiserkrönung bis zum Mai 1091.

Heinrich IV. 6. R. — RB—. H—.

Dm. 85 mm. Der Kaiser auf dem Throne sitzend in ganzer Figur en face, auf dem Kopfe eine Krone mit drei Lilien, in der rechten Hand das oben in eine Lilie endigende Scepter, in der Linken den Reichsapfel mit Kreuz. Haltung und Gewandung wie bei N. 5. Auf dem Throne ein Polster, das sich rechts und links zu zwei Wülsten aufbauscht; der Sitz endigt oben in zwei Thierköpfe, mit aufgesperrten Mäulern; unten am Haupttheile des Thrones je eine Säule und zwei rundbogige Oeffnungen; vor der Basis ein Fusschemel. Umschrift oben über dem Kopfe des Kaisers beginnend, ununterbrochen: † HEINRICVS D-I GRA III ROMANOꝝ IMPE-RATOR AVG.

Abguss oder Abbildung nicht bekannt.

Vorkommen: St. 2914. 2943. 2949 Fg. Nachweisbar also vom 21. Sept. 1091 bis 26. März 1101 neben N. 7.

Heinrich IV. 7. R. 82. RB—. H. 37.

Bild und Schrift dieses Siegels sind dem vorigen fast völlig gleich, nur dass der Stempel 7. ein wenig, etwa $\frac{1}{2}$ —1 mm grösser ist. Der Hauptunterschied, an dem der Stempel 7. sofort zu erkennen ist, besteht darin, dass der Sitz des Thrones oben gradlinig abschliesst, so dass die Thierköpfe fehlen. Ausserdem ist das Kreuz auf dem Reichsapfel etwas kleiner, dagegen sind die Buchstaben der Inschrift etwas breiter, aber nicht so hoch wie in N. 6. Schliesslich ist auch die Stellung der Buchstaben ein wenig verschieden; eine Verlängerungslinie der obersten Spitze des Lilienscepters würde z. B. in N. 6 auf die untere rechte Spitze des A, in N. 7 auf die untere Spitze des V in AVG treffen; während bei N. 6 unter dem Fusschemel sich die drei Buchstaben ROM befinden, stehen bei N. 7 die Buchstaben OMA darunter u. s. w.

Abguss R. 82 von St. 2965 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München.

Abbildung: Heffner T. III, N. 27.

Vorkommen: St. 2918. 2940. 2941. 2958. 2965. 2966. 2975. 2976. Nachweisbar von 1093, Mai 12 bis 1105, Dec. 3; zuerst neben N. 6. Unbekannt sind mir noch die beiden Exemplare von St. 2936.

Privatsiegel, von der Umschrift lesbar: † O NO . . . IS . . EST, an St. 2664, künstlich befestigt an Stelle des abgefallenen Königssiegels.

Falsches Königssiegel an St. 2749, spur. saec. XII, an Pergamentstreifen anhängend, der Rand abgebrochen. Dm. 80 mm. Der König sitzend, auf dem Kopfe eine Krone mit sechs Zacken; rechts das Adlerscepter, links den Reichsapfel mit sehr langem Kreuz, Scepter und Kreuz nicht vertical, sondern schräg, nach dem Kopfe des Königs zu convergierend, Umschrift in dicken plumpen Buchstaben, ununterbrochen: † HEINRICVS D-I GRA TERTIVS ROMANORVM REX.

Falsches Königssiegel an St. 2755, vielleicht Nachbildung von (Foltz) Heinrich II. 2. Dm. 70—71 mm; König sitzend, rechts Lilienscepter, links Reichsapfel, auf dem Throne ein Polster mit zwei Wülsten, Umschrift: † HEINRICHS (nicht CVS) — D-I GRATIA REX.

Falsches Königssiegel an St. 2771, Nachzeichnung von St. 2772. Das Siegel ist eine Nachbildung von Heinrich IV. 3; Bild und Wortlaut der Inschrift stimmen überein, auch die Masse sind bis auf Bruchtheile von Millimetern dieselben; aber der ganze Stempel ist so stumpf und unscharf, dass man die Nachbildung bei Vergleichung mit echten Siegeln sofort erkennt.

Wachsklumpen ohne Prägung an St. 2775.

Falsches Königssiegel an St. 2828, spur. saec. XII, Nachbildung von Heinrich IV. 3; Bild und Schrift sollen die gleichen sein, aber alles ist grob und plump, z. B. der Adler auf dem Scepter viel grösser, die Beine des Königs viel dicker als auf den echten Siegeln.

Falsches Kaisersiegel an St. 2892 (Fg.). 2898. 2967 (alle drei falsch). Auffallend rohe Fälschung, die wohl Heinrich IV. 6. oder 7 nachgebildet ist, die sich aber durch Bild (so hängt z. B. von dem rechten Arm, der auf den echten Siegeln stereotyp nur mit einem eng anliegenden Aermel bekleidet ist, noch ein Stück des Obergewandes herab) und Schrift sofort verräth. Umschrift: † HEINRICVS D-I GRA ROMANORVM III IMPR AVG.

Falsches Kaisersiegel an St. 2927; Dm. 90 mm; Nachbildung von Heinrich IV. 5; der Thron sehr niedrig, ein Knopf auf dem Reichsapfel nicht zu erkennen. Umschrift ununterbrochen: † HEINRICVS D-I GRA TERCIVS ROMANORVM IMPERATOR.

Fragment eines Siegels, das entweder Nachbildung von Heinrich III. 4. oder ein Stück eines echten Siegels von diesem Stempel ist, an St. 2971; Kaiser sitzend, rechts Apfel mit Kreuz, links Stab. Umschrift: . . VS D-I GRA ROMANORVM IMPR A

Rudolf, Gegenkönig seit 1077, März 26; stirbt 1080, Oct. 15.

Rudolf 1. R—. RB., S. 26. H. 38.

Dm. 85 mm. König sitzend, auf dem Kopf Krone mit drei Lilien, Gewandung wie auf den Siegeln Heinrich IV, in der rechten Hand ein kurzes Scepter, darauf ein Adler, dem König den Kopf zukehrend, die Flügel niedergeschlagen, in der linken Hand der Reichsapfel. Auf dem Throne ein Polster rechts und links mit einem Wulst; an dem Throne zwei Bogenöffnungen und unten und oben Verzierung durch eine Reihe von Punkten, auf der Basis ein Fusschemel. Umschrift zwischen zwei Kreisen, oben über dem Kopf des Königs beginnend, ununterbrochen: † RVDOLFVS DI GRA REX.

Abbildung: Heffner Tafel IV, 28. Erhalten an St. 2997, der einzigen vorhandenen Originalurkunde Rudolfs.

Hermann, Gegenkönig seit 1081, Dec. 25; stirbt 1088.

Hermann 1. R—. RB., S. 26. H. 39.

Die einzige im Original erhaltene Urkunde Hermanns, St. 3000, hat nur ein kleines Fragment eines Siegels. Das Bild stellt den auf dem Throne sitzenden König dar, dessen Obergewand unten reich verbrämt ist; in der linken Hand der Reichsapfel; von der Umschrift ist lesbar: ... NNVS¹⁾.

Heinrich V. König, ordiniert 1099, 6. Jan.; regiert seit 1106, Jan. 6; Kaiser gekrönt 1111, Apr. 13; stirbt 1125, Mai 23.

Von Heinrich V. sind nur drei Siegel bekannt, ein königliches und zwei kaiserliche, von denen das erstere bis 1116, Juli 1, das zweite bis zum Tode gebraucht ist. Bullen Heinrichs V. kommen nicht vor.

Heinrich V. 1. R. 83. RB—. H—.

Dm. 65 mm. Der König auf dem Throne sitzend in ganzer Figur, en face, mit Schnurr- und Kinnbart, das Obergewand über der rechten Schulter mit einer Spange zusammengehalten, die Aermel des Untergewandes eng anliegend, auf dem Kopfe eine Krone mit drei Lilien, in der rechten Hand das in eine Lilie endigende Scepter, in der Linken der Reichsapfel mit Kreuz. Der Thron gradlinig abschliessend, ohne Thierköpfe, Polster und Rücklehne, aber mit zwei rundbogigen Oeffnungen und oben am Sitz sowie an der Basis mit Verzierungen ausgestattet, davor ein Fusschemel. Umschrift über dem Kopfe des Königs beginnend, durch die Basis des Thrones

1) An der einzigen im Or. (jetzt im Staatsarchiv zu Pisa) erhaltenen Urkunde des Gegenkönigs Konrad, St. 3004, ist jetzt kein Siegel mehr.

unterbrochen: † HEINRICVS D-I — GRA QVINTVS REx
(das x etwas schmaler als die anderen Buchstaben).

Abguss R. 83 von St. 3035 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München.

Vorkommen: St. 3014. 3015 3016. 3020 Fg. 3031 Fg. (Mon. Germ.) 3035. 3213. Nachweisbar also von 1107, Mai 2 bis 1109, Aug. 1.

Heinrich V. 2. R. 84. RB. 33. H. 40.

Dm. 84 mm. Der Kaiser auf dem Throne sitzend in ganzer Figur, en face, mit Schnurr- und Kinnbart, auf dem Kopfe eine Krone mit drei Lilien. Gewandung in üblicher Form, aber ausgezeichnet durch den schön geordneten Faltenwurf; das Obergewand, das beinahe an die Knöchel reicht und nach hinten weit zurückfällt, ist an den Säumen reich verbrämt, das Unterkleid an den Ärmeln gereift. Der Kaiser hat in der rechten Hand ein unten in einen Knauf, oben in eine Lilie endigendes Scepter, in der Linken den Reichsapfel mit Kreuz. Der Thron endet am Sitz in zwei Thierköpfen mit aufgesperrten Mäulern, der Sitz ist mit einem Polster bedeckt, das sich rechts und links zu zwei Wülsten aufbauscht. Der Sitz ist rechts und links durch eine Säule gestützt, zu beiden Seiten des Kaisers am Hauptkörper des Thrones ein sehr niedriger Rundbogen. Vor der Basis ein Fusschemel. Umschrift, oben über dem Kopfe des Kaisers beginnend, ununterbrochen: † HEINRICVS D-I GRA ROMANORVΩ IIII IMPR AVG.

Abguss R. 84 von St. 3065 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Abbildung: Heffner Taf. III, N. 29.

Vorkommen: 3061 Fg. 3065. 3067 (Mon. Germ.). 3069. 3074. 3081. 3082. 3083. 3085. 3086. 3091. 3094 (Or. Erbach, Mon. Germ.). 3097 Fg. 3098 Fg. (Or. Brüssel, Mon. Germ.). 3108. 3112. 3117 Fg. 3123. 3147. Nachweisbar von 1111, Mai 21 bis 1116, Juli 1. Nicht ganz sicher bin ich, ob das Siegel von 3148 hierher gehört; ich konnte die betreffende, in Novara unter Glas und Rahmen aufbewahrte Urkunde nur eine kurze Zeit einsehen, so dass meine Notizen nicht vollständig sind, doch scheinen sie auf diesen Stempel zu passen.

Heinrich V. 3. R. 85. RB—. H—.

Dm. 83 mm. Das Bild des in ganzer Figur auf dem Throne sitzenden Kaisers sehr ähnlich dem Stempel Nr. 2; unterschieden durch den Faltenwurf des Obergewandes, der in Nr. 3 zwischen den Knien spitz ausläuft, während in Nr. 2 eine solche Spitze fehlt. Ausserdem ist in Nr. 2 von dem Rücktheile des Obergewandes viel mehr sichtbar als in Nr. 3, wo dasselbe auf der rechten Seite des Kaisers ganz fehlt. Am

unteren Reifen der Krone ist bei Nr. 3 die Besetzung mit Perlen und Edelsteinen zu erkennen, das Scepter ist in Nr. 3 beinahe 5 mm. länger, die Wülste des Polsters sind etwas kleiner. Auch die Umschrift ist verschieden; sie lautet, über dem Kopf des Kaisers beginnend, ununterbrochen: † HEINRICVS D-I GRĀ . IIII . ROMANORꝰ IMPERATOR AVĠ.

Abguss R. 85 von St. 3168 im Kgl. Bairischen Reichsarchiv zu München. Abbildung: Wilmans-Philippi II, T. 2, N. 21.

Vorkommen: St. 3162. 3164. 3168. 3172. 3172^a. 3173. 3177. 3182. 3189 Fg. 3190. 3202 (wie es scheint, echt). 3203. Nachweisbar von 1120, Jan. 21 bis 1125, Jan. 7.

Falsches Königssiegel an St. 3024 (spur. saec. XII s. XIII). Dm. 71 mm. Nachbildung von Heinrich V. 1, schlecht ausgeführt; der Thron des Königs sehr breit und plump; Umschrift zwischen zwei Linien: † HEINRICVS DĪ GRĀ ROMANORVM QVINTVS REX.

Falsches Kaisersiegel an St. 3074. 3075. 3096 Fg. 3118 Fg. (sämmtlich falsch); Stempel identisch mit dem bei Heinrich IV. beschriebenen der Reinhardsbrunner Fälschungen St. 2892. 2898. 2967.

Wachsmasse ohne Spur von Bild und Schrift, wie es scheint unbeprägt an St. 3092.

Falsches Kaisersiegel nach den Papieren der Mon. Germ. an St. 3165. 3166. Kaiser sitzend, rechts Reichsapfel mit Kreuz, links Lanze (?). Umschrift: (†) HEINRICVS DĪ GRĀ ROMANORVM . . . ERAT AVGVSTVS (?).

Falsches Kaisersiegel (Fg.) an St. 3177; Nachbildung von Heinrich V. 3; nicht gut gelungen, der Thron bildet nicht ein Rechteck wie auf den echten Siegeln, sondern ein Trapez, die Thierköpfe fehlen. Die Figur klein und gedrückt. Umschrift: † HEINRICVS . DĪ . GRĀ . IIII . ROMANORꝰ . IMP also Punkte zwischen allen Worten.

Falsches Kaisersiegel, Nachbildung von Heinrich III. 4 an St. 3226, von demselben Stempel, wie das oben beschriebene falsche Siegel an St. 2441.